Pamph.
Econ.
Mon.
S

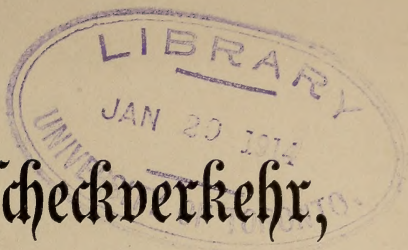

3 1761 09938108 9

Der deutsche Postscheckverkehr, sein Wesen und seine Bedeutung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen Philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Paul Senftleben
aus Seiffersdorf, Kreis Sorau.

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juli 1912.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1912.

51

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

Das Geld und seine Ersatzmittel 1

Erster Abschnitt.

Die geschichtliche Entwicklung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs . . 4

Zweiter Abschnitt.

I. Die Einrichtung des Verfahrens 7
II. Der internationale Postgiroverkehr 20
III. Die Verwendung der entbehrlichen Gelder 22

Dritter Abschnitt.

Die Anwendung des Verfahrens 23

Vierter Abschnitt.

Die Bedeutung des Verfahrens.

I. Die Vorteile des Scheckverkehrs im allgemeinen 27
II. Die Vorteile des Postscheckverkehrs.
a) Bequeme Einrichtung 31
b) Vorzüge gegenüber den Bankschecks 31
c) Vorzüge gegenüber dem Postanweisungsverfahren 33
d) Niedrige Gebühren 34
e) Sonstige Vorteile 37
f) Vorteile für die Postverwaltung 37
g) Ergebnisse in den ersten drei Jahren 40

Fünfter Abschnitt.

Mittel zur weiteren Ausbreitung des Verfahrens.

I. Verzinsung der Guthaben 43
II. Verrechnung der Zahlkartengebühr durch Freimarken 49
III. Einführung der certified cheques 50
IV. Abschaffung der öffentlichen Kassen 51
V. Vermehrung der Postscheckämter 53

Schluß.

I. Die Postscheckeinrichtungen des Auslands 56
II. Die Post als „Clearinghaus der Welt" 58

Quellenverzeichnis.

Altmann, Finanzwissenschaft. Leipzig 1910.

Amtsblatt des Reichs-Postamts. Jahrg. 1911, 1912. Berlin.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. München 1907.

Apt, Erläuterungen zum Scheckgesetz vom 11. März 1908. Berlin 1908.

Archiv für Post und Telegraphie. Beihefte zum Amtsblatt des Reichs-Postamts. Jahrg. 1891, 1899, 1908, 1911.

Bericht über die Scheckkonferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Deutschland, Österreich und Ungarn in Budapest am 8. und 9. November 1907. Berlin 1908.

Blätter für Post und Telegraphie. Zeitschrift der höheren Post- und Telegraphenbeamten. 6. und 7. Jahrg. Berlin 1910/11 und 1911/12.

Briefpostarif. Berlin 1911.

Buff, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland. München 1907.

Deutsche Verkehrszeitung. Organ für das Post- und Telegraphenwesen. Jahrg. 1909—1912. Berlin.

Dienstanweisung für die Postanstalten über den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr. Berlin 1908.

Dienstanweisung für die Postscheckämter über den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr. Berlin 1908.

Geschäftsberichte über die Ergebnisse des Postscheckverkehrs im Reichs-Postgebiete während der Kalenderjahre 1909, 1910, 1911. Berlin 1910, 1911, 1912.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Jena 1909/1911.

Heber, Die Postsparkassen als Volks- und Staatsbanken. Tübingen 1908.

Helbing, Der Scheck-Verkehr nach dem neuen Recht. 2. Aufl. Stuttgart 1908.

Kuhlenbeck, Der Check. Leipzig 1890.

Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen. 5. Aufl. Leipzig 1908.

Postscheckordnung vom 6. November 1908 mit Ausführungsbestimmungen. Berlin 1908.

Die Reichsbank 1876—1900. Jena 1900.

Schortmann, Die Zentralnotenbanken im Dienste der staatlichen Kassenverwaltung. Stuttgart 1910.

Schubert, Postscheck und Postscheckvertrag nach dem Scheckgesetze vom 11. März 1908 und nach der Postscheckordnung vom 6. November 1908. Kiel 1909.

Semmelroth, Untersuchungen über die Grundlagen und die Organisation des internationalen Zahlungsverkehrs der Post. Gießen 1910.
Statistik der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für die Kalenderjahre 1908 und 1910. Berlin 1909 und 1911.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 32. Jahrg. Berlin 1911.
Statistisches Jahrbuch für den preußischen Staat für 1910. Berlin 1911.
Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster. 2. Aufl. Jena 1906/07.

Einleitung.

Das Geld und seine Ersatzmittel.

Unsere heutigen baren Umlaufsmittel, unser „Geld", besteht in Metallgeld und Papiergeld; das Metallgeld unterscheidet sich in Gold (Kurantmünzen) einerseits und Silber, Nickel und Kupfer (Scheidemünzen) andererseits. Beim Papiergelde hat man nach Reichskassenscheinen und Banknoten zu trennen.

Die Ausprägung des Metallgeldes bestimmt der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats;[1] der Gesamtbetrag der Silbermünzen soll zwanzig Mark, derjenige der Nickel- und Kupfermünzen zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.[2] Die Reichskassenscheine gibt die Reichsschuldenverwaltung in Stücken zu fünf und zehn Mark[3] heraus; ihr Gesamtwert beträgt 120 Millionen Mark.[4] Zur Ausgabe von Banknoten sind die Reichsbank, die Bayerische Notenbank, die Sächsische Bank, die Württembergische Notenbank und die Badische Bank berechtigt.[5] Die Noten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500, 1000 Mark oder auf ein mehrfaches von 1000 Mark lauten;[6] die Reichsbank gibt außerdem Bank-

---

[1]) § 7 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507).

[2]) § 8 des Münzgesetzes.

[3]) § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 5. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 730); vor dem Erlaß dieses Gesetzes lauteten die Reichskassenscheine auf 5, 20 oder 50 Mark.

[4]) § 1 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40).

[5]) Anlage zu § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177). Die Befugnis der übrigen in dieser Anlage aufgeführten Banken zur Notenausgabe ist erloschen.

[6]) § 3 des Bankgesetzes.

noten zu 20 und 50 Mark heraus.[1]) Der Gesamtbetrag der umlaufenden Noten einer Bank ist insofern beschränkt, als er für mindestens ein Drittel durch Reichskassenscheine, Metallgeld oder Goldbarren, für den Rest durch diskontierte Wechsel oder Schecks gedeckt sein muß,[2]) und als der nicht durch Barmittel gedeckte Betrag einer Notensteuer unterliegt.[3])

Zahl und Betrag der baren Umlaufsmittel sind also, abgesehen von den Goldmünzen, gesetzlich festgelegt. Ihr Gesamtwert würde kaum ausreichen, um eine deutsche Ernte zu bezahlen.[4])

Infolgedessen hat man schon frühzeitig daran gehen müssen, Ersatzmittel für das bare Geld zu schaffen.

Als solche gelten der Wechsel und der Scheck.

Der Wechsel ist eine Schuldurkunde, vorzugsweise dargegeben für gelieferte, später zu bezahlende Ware; er ist hauptsächlich in Handelskreisen heimisch. Wenn der Wechsel auch in ausgedehntem

---

[1]) Gesetz vom 20. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 318).

[2]) §§ 17 und 44 des Bankgesetzes.

[3]) Ein Bruchteil des Notenumlaufs ist steuerfrei, auch wenn er nicht durch Barvorrat gedeckt ist; durch das Bankgesetz sind die steuerfreien Beträge festgesetzt (s. S. 1 Anm. 5 und Gesetz vom 1. Juni 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 515):

für die Reichsbank	auf	550 000 000 ℳ
(bei Vierteljahrsschluß.	„	750 000 000 „)
für die Bayerische Notenbank . .	„	32 000 000 „
„ „ Sächsische Bank	„	16 771 000 „
„ „ Württembergische Notenbank	„	10 000 000 „
„ „ Badische Bank	„	10 000 000 „ .

Außerdem ist der Höchstbetrag des Notenumlaufs bestimmt:

für die Bayerische Notenbank . . .	auf	70 000 000 ℳ
„ „ Württembergische Notenbank	„	15 000 000 Gulden
		= 25 714 285 ℳ
„ „ Badische Bank	„	27 000 000 „.

Für die Reichsbank und die Sächsische Bank sind Höchstbeträge nicht festgelegt.

[4]) Der Bestand an deutschen Reichsmünzen betrug nach dem Statistischen Jahrbuche für das Deutsche Reich am 1. April 1908 buchmäßig ungefähr 5,4 Milliarden Mark; davon sind jedoch für industrielle Zwecke (Goldschmiedearbeiten) und durch das Ausland schätzungsweise etwa 1,2 Milliarden Mark dem inländischen Verkehr entzogen (Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen, 5. Aufl., Leipzig 1908, S. 39). Demgegenüber belief sich allein der Umsatz bei den 17 Abrechnungsstellen der Reichsbank i. J. 1908 auf rund 46 Milliarden Mark.

Maße an Stelle von Bargeld als Zahlungsmittel dient, so bleibt sein Hauptzweck doch die Kreditgewährung.

Der vollkommenere Bargelderſatz iſt der Scheck. Der Scheck hat ein Guthaben bei einer Bank zur Grundlage. Dadurch iſt ſein Wirkungskreis im weſentlichen auf Bankplätze beſchränkt. Für andere Orte kommt er weniger in Frage, da die Erledigung von Zahlungsgeſchäften durch auswärtige Banken mit Weiterungen verbunden iſt. Dieſe Erfahrung haben auch die Genoſſenſchaften gemacht, denen es, wie der Staatsſekretär des Reichs-Poſtamts bei der zweiten Beratung der Vorlage zur Einführung des Poſt-Überweiſungs- und Scheckverkehrs im Reichstag am 1. Mai 1908 hervorgehoben hat, trotz ihrer Verdienſte um die Ausdehnung des Scheckverkehrs nicht gelungen iſt, einen Scheckverkehr auch von Ort zu Ort einzubürgern.

Einen dritten Weg zur Erſparung von Bargeld bietet der Überweiſungs- (Giro) und Abrechnungsverkehr (clearing). Seiner Ausbreitung ſteht aber die Vorausſetzung entgegen, daß der Zahlende und der Zahlungsempfänger Bankkonten haben müſſen, damit die Zahlungsleiſtung durch Übertragung von Konto zu Konto ausgeführt werden kann. Die Reichsbank hat zwar durch ihren gut ausgebildeten Giroverkehr weſentlich zur Einſchränkung des Barverkehrs und bei ihrer Verbreitung über ganz Deutſchland zur Einführung eines Scheckverkehrs auch von Ort zu Ort erfolgreich beigetragen; ihre Einrichtungen kommen jedoch nur dem Großhandel und der Großinduſtrie zugute, da die Bedingungen für den Beitritt zum Giroverkehre derartige ſind, daß er faſt nur Banken und größeren Firmen möglich iſt.[1]) Aber auch die Reichsbank kann das platte Land in einen allgemeinen Scheckverkehr nicht miteinbeziehen, da ſie nur an 476 Orten[2]) vertreten iſt.

Es fehlte bis dahin an einer Möglichkeit, den Scheck auch bei dem breiten Publikum einzubürgern. Dieſe Lücke auszufüllen, iſt der Poſt-Überweiſungs- und Scheckverkehr berufen.

---

[1]) Von Kontoinhabern mit geringen Umſätzen verlangt die Reichsbank ein ſtändiges, zinsloſes Guthaben von mindeſtens 1000 Mark, von den Berliner Großbanken ein ſolches von 1—2 Millionen Mark (Obſt a. a. O. S. 105).

Die Zahl ihrer Girokonten betrug Ende 1908 24821.

[2]) Ende 1908 gab es 476 Reichsbankanſtalten mit Kaſſeneinrichtung.

Erster Abschnitt.

Die geschichtliche Entwicklung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs.

Der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr hätte in Deutschland ein Jahrzehnt früher in Wirksamkeit treten können, wenn die erste Vorlage der Reichsregierung die Zustimmung der Volksvertretung gefunden hätte. Schon i. J. 1899 war dem Deutschen Reichstage mit dem Entwurfe des Reichshaushaltsetats für 1900 eine Denkschrift, betreffend die Einführung des Postscheckverkehrs im Reichspostgebiete,[1]) zugegangen. Der Reichstag verkannte zwar die Vorteile des Verfahrens insbesondere für die mittleren Geschäftsleute nicht; er machte aber verschiedene Bedenken geltend. Diese Bedenken richteten sich gegen die Verzinsung der Guthaben, die mit 1,2 v. H. in Aussicht genommen war, und gegen die Bemessung der Gebühren. Auch hielt er eine Vereinfachung des Verfahrens für erforderlich und erachtete die Zinsvergütung von 1,2 v. H., zu der sich die Reichsbank für die an sie abzuführenden verfügbaren Gelder bereit erklärt hatte, nicht für genügend. Schließlich knüpfte er Bedingungen[2]) an das Verfahren, bei deren Einführung, abgesehen von finanziellen Bedenken, der Barzahlungsverkehr, den das Verfahren einschränken sollte, sich gerade besonders entwickelt haben würde. Diese Bedingungen waren für die Regierung unannehmbar.

Damit war die Vorlage gefallen. In weiten Kreisen aber war die Überzeugung durchgedrungen, daß nur der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr geeignet sei, den Scheck auch in den breiteren Schichten des Volkes, insbesondere bei den mittleren Geschäftsleuten, Handwerkern und Landwirten, einzubürgern. In Wort und Schrift wurde bemängelt, daß das deutsche Volk in seinen Zahlungsgewohnheiten rückständig sei und sich nicht des Mittels bediene, das geeignet sei, die Benutzung von Gold und

[1]) Die Denkschrift ist im Archiv für Post und Telegraphie, Jahrgang 1899 Ergänzungsheft zu Nr. 23, abgedruckt.

[2]) § 6 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für 1900, vom 30. März 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 139).

Silber sowie von Banknoten und Reichskassenscheinen im Zahlungsverkehre zu ersetzen, nämlich des Überweisungs- und Scheckverkehrs.[1]) Immer wieder wurde auf England hingewiesen, wo der Scheck den Zahlungsverkehr so weit beherrschte, daß bei den Banken in London 97 v. H. aller Zahlungen durch Scheck und nur 3 v. H. in Metallgeld oder Noten beglichen wurden. Einmütig wurde hervorgehoben, daß wir zur Pflege eines regen Scheckverkehrs von Ort zu Ort nur gelangen könnten, wenn die Post mit ihren auch in den kleinsten Orten eingerichteten, für jedermann leicht zugänglichen Postanstalten[2]) sich seiner annähme. Ein wie großer Wert auf die Einführung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs gelegt wurde, ergibt sich auch aus den Verhandlungen des Reichstags gelegentlich der Interpellation betreffend den Bankdiskont und der Beratung des Entwurfs eines Scheckgesetzes. Bei den Erörterungen über den Bankdiskont hat auch der Präsident des Reichsbankdirektoriums im Reichstag auf die Notwendigkeit hingewiesen, „durch einen Postscheck- und Abrechnungsverkehr die besseren Zahlungsgewohnheiten tief ins Volk zu tragen und durch seinen Anschluß an den Giro- und Abrechnungsverkehr der Reichsbank große Beträge an Umlaufsmitteln unnötig zu machen".[3])

Unterstützt wurden diese Bestrebungen dadurch, daß der Zinsfuß längere Zeit hindurch außergewöhnlich hoch stand.[4])

Endlich wurde nicht außer acht gelassen, daß dem Postscheck- und Giroverkehre der österreichischen Postsparkasse schon über 1100 Teilnehmer[5]) in Deutschland angehörten, und daß diese Sparkasse unterm 1. Mai 1906 mit der Deutschen Bank in Berlin ein Abkommen geschlossen hatte, nach dem bei dieser und ihren Neben-

---

[1]) Rundschreiben der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 2. Mai 1907 (Archiv für Post und Telegraphie, Jahrgang 1908 S. 170).

[2]) Ende 1908 gab es im Reichspostgebiete 15 428, im Deutschen Reiche fast 19 000 Postanstalten.

[3]) Archiv für Post und Telegraphie, Jahrgang 1908 S. 170.

[4]) Der Reichsbankdiskont betrug Mitte 1907 5 1/2 v. H., stieg gegen Ende des Jahres auf 6 1/2 und 7 1/2 und fiel Anfang 1908 auf 6 1/2, 6, 5 1/2 und im April auf 5 v. H.

[5]) Ende 1907: 1156 (Archiv für Post und Telegraphie, Jahrgang 1908 S. 372).

stellen Ein- und Auszahlungen für Rechnung von österreichischen Kontoinhabern bewirkt werden konnten. Dadurch war die österreichische Postsparkasse mittelbar an den Giroverkehr der deutschen Reichsbank angeschlossen.[1])

Dem dauernden Drängen der Geschäftswelt folgend legten die verbündeten Regierungen von neuem dem Reichstag eine die Einführung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs im Reichspostgebiete betreffende „Ergänzung zum Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf das Rechnungsjahr 1908" unter Beifügung einer Denkschrift[2]) Anfang 1908 zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vor.

Die Grundsätze, die für das Verfahren maßgebend sein sollten, waren der Vorlage vom Jahre 1899 (vgl. S. 4) entnommen, wobei die damals durch den Reichstag gestellten Bedenken (vgl. S. 4 Anm. 2) berücksichtigt worden waren. Vor allem hatte man die Verzinsung der Guthaben fallen gelassen und damit den von einigen Seiten geäußerten Befürchtungen Rechnung getragen, daß der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr durch Heranziehung von verzinslichen Depositengeldern in einen Wettbewerb gegenüber den Sparkassen und genossenschaftlichen Kreditanstalten treten könnte. Mit dem Wegfall der Verzinsung hatten die Gebühren herabgesetzt werden können. Bei ihrer Regelung war man davon ausgegangen, daß der neue Verkehr für das Reich keine Einnahmequelle bilden sollte. Die Gebühren sollten vielmehr einschl. der Zinsen aus den verfügbaren Geldern nur die Ausgaben für die Einrichtung des Verfahrens, für die Besoldung der Beamten, Beschaffung der Diensträume bei den Postscheckämtern und die bei den Postanstalten zu erwartenden Ausgaben decken. Endlich war beabsichtigt, der Reichsbank die Verwaltung der entbehrlichen Gelder nicht für eigene Rechnung und Gefahr gegen eine Zinsvergütung von 1, 2 v. H. (vgl. S. 4), sondern für Rechnung und Gefahr des Reichs gegen eine jährliche Vergütung von $^1/_4$ v. H.

---

[1]) Der Umsatz mit der Deutschen Bank belief sich in den 8 Monaten des ersten Geschäftsjahrs auf 14,7 Millionen Kronen (Heber, Die Postsparkassen als Volks- und Staatsbanken, Tübingen 1908, S. 139 u. 143).

[2]) Die Denkschrift ist im Archiv für Post und Telegraphie, Jahrgang 1908 Heft 7, abgedruckt.

der an sie zur zinstragenden Anlegung abgeführten Summe zu übertragen, so daß der Reichskasse die wirklich aufkommenden Zinsen zufließen mußten.

Auf dieser Grundlage fand der Entwurf die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Man beschloß jedoch, da Erfahrungen noch nicht vorlagen, anstatt das Verfahren gesetzlich zu regeln, dem Reichskanzler die Festsetzung der näheren Bedingungen zu überlassen, der sie in einer dem Reichstage vorzulegenden Verordnung bekanntmachen sollte.[1]) Diese Verordnung (Postscheckordnung) ist unterm 6. November 1908 erschienen.[2])

Damit wurde der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr im Reichspostgebiete vom 1. Januar 1909 ab eingeführt. Gleichzeitig erfolgte seine Einrichtung in Bayern und Württemberg.[3]) Durch ein zwischen den drei deutschen Postverwaltungen geschlossenes Übereinkommen ist sichergestellt, daß im Verkehre mit dem Publikum das Deutsche Reich ein einheitliches Postscheckgebiet darstellt.

Die gesetzliche Regelung der grundsätzlichen Vorschriften über den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr sollte bis zum 1. April 1912 erfolgen.[4])

Zweiter Abschnitt.

I. Die Einrichtung des Verfahrens.

Der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr hat den Zweck, die für den Kontoinhaber aufkommenden Gelder zu einem Guthaben anzusammeln und auf dessen Anweisung Zahlungen daraus

---

[1]) § 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 197).

[2]) Reichs-Gesetzbl. S. 587.

Die amtliche Ausgabe der Postscheckordnung nebst den vom Reichs-Postamte dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen ist im Buchhandel (R. v. Deckers Verlag in Berlin) für den Preis von 20 Pf. zu beziehen.

[3]) Bayern und Württemberg verwalten, abgesehen von einzelnen durch die Reichsverfassung festgesetzten Grundsätzen, das Post- und Telegraphenwesen selbständig (Reichsverfassung Art. 4[10] und 52).

[4]) vgl. Anm. 1.

Der Reichstag hat sich mit der Vorlage noch nicht befaßt.

zu leisten. Der Dienst wird von Postscheckämtern wahrgenommen. Die Reichspostverwaltung hat 9 Postscheckämter,[1]) die Königlich Bayerische Postverwaltung 3 Postscheckämter[2]) und die Königlich Württembergische Postverwaltung 1 Postscheckamt[3]) eingerichtet.

Die Postscheckämter führen die Konten für die Teilnehmer, schreiben die Einzahlungen gut, veranlassen die Auszahlungen und führen Überweisungen von Konto zu Konto und von Postscheckamt zu Postscheckamt aus. Die übrigen Postanstalten beteiligen sich an der Durchführung des Verfahrens insoweit, als sie Bareinzahlungen auf die Konten annehmen und auf Anweisung der Postscheckämter Zahlungen aus den Guthaben leisten.

Zur Teilnahme[4]) am Post-Überweisungs- und Scheckverkehr ist jeder zugelassen, der bei einem Postscheckamt eine Stammeinlage von 100 Mark hält. Der Antrag ist bei einem Postscheckamt oder einer Postanstalt zu stellen. Die Eröffnung des Kontos

---

[1]) In Berlin für die Ober-Postdirektions-Bezirke Berlin, Frankfurt (Oder), Magdeburg, Potsdam und Stettin;

in Danzig für die Ober-Postdirektions-Bezirke Bromberg, Danzig, Gumbinnen, Königsberg (Pr.) und Köslin;

in Breslau für die Ober-Postdirektions-Bezirke Breslau, Liegnitz, Oppeln, und Posen;

in Leipzig für die Ober-Postdirektions-Bezirke Chemnitz, Dresden, Erfurt, Halle (Saale) und Leipzig;

in Hamburg für die Ober-Postdirektions-Bezirke Bremen, Hamburg, Kiel und Schwerin (Mecklb.);

in Hannover für die Ober-Postdirektions-Bezirke Braunschweig, Hannover, Minden (Westf.) und Oldenburg (Grhzgt.);

in Cöln für die Ober-Postdirektions-Bezirke Aachen, Coblenz, Cöln, Dortmund, Düsseldorf, Münster (Westf.) und Trier;

in Frankfurt (Main) für die Ober-Postdirektions-Bezirke Cassel, Darmstadt und Frankfurt (Main);

in Karlsruhe (Baden) für die Ober-Postdirektions-Bezirke Karlsruhe (Baden), Konstanz, Metz und Straßburg (Els.).

[2]) In München für die Ober-Postdirektions-Bezirke Augsburg, Landshut und München;

in Nürnberg für die Ober-Postdirektions-Bezirke Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg;

in Ludwigshafen (Rhein) für den Ober-Postdirektions-Bezirk Speyer.

[3]) In Stuttgart.

[4]) Postscheckordnung § 1.

erfolgt in der Regel bei dem Postscheckamt, in dessen Bezirke der Wohnsitz des Antragstellers liegt, auf Verlangen auch bei einem anderen Postscheckamt oder bei mehreren Postscheckämtern.

Die Guthaben werden nicht verzinst.[1])

Die Einzahlungen[2]) auf ein Konto erfolgen:

1. mittels Zahlkarte bei allen Postanstalten und Postscheckämtern,
2. durch Überweisung von Beträgen, die auf Postanweisungen auszuzahlen oder durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind,
3. durch Überweisung von einem anderen Postscheckkonto.

Mittels Zahlkarte, deren Höchstbetrag auf 10000 Mark festgesetzt ist, können Beträge von jedermann, auch von Nichtteilnehmern, eingezahlt werden. Kann die Gutschrift bei dem Postscheckamte nicht erfolgen, weil ein Konto unter der in der Zahlkarte angegebenen Bezeichnung nicht geführt wird oder der Kontoinhaber wegen unzureichender Aufschrift nicht sicher erkennbar ist, so erhält der Absender eine Unbestellbarkeitsmeldung, auf Grund deren er die Berichtigung der Angaben auf der Zahlkarte oder die Rücksendung des eingezahlten Betrags veranlassen kann. Der Absender darf eine eingelieferte Zahlkarte durch Vermittelung der Aufgabepostanstalt zurücknehmen, solange der Betrag dem Konto noch nicht gutgeschrieben ist.

Den Antrag auf Überweisung der auf Postanweisungen auszuzahlenden Beträge zur Gutschrift auf das Postscheckkonto stellen die Kontoinhaber bei der Postanstalt, durch die sie ihre Post-

---

[1]) Die Nichtgewährung von Zinsen ist in der Postscheckordnung nicht ausgesprochen. Nach der Denkschrift für 1908 (vgl. S. 6) war die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Etatsgesetz nicht erforderlich, weil die für eine Verzinsung erforderlichen Mittel durch den Etat nicht bereitgestellt wurden. Schubert (Postscheck und Postscheckvertrag nach dem Scheckgesetze vom 11. März 1908 und nach der Postscheckordnung vom 6. November 1908, Kiel 1909, S. 35 und 44) hält die Erwähnung der Nichtverzinsung als eines wichtigen Bestandteils des Vertrags zwischen Post und Publikum in der Postscheckordnung für empfehlenswert, da bei solchen Guthaben völlige Zinslosigkeit außergewöhnlich sei, und da die Postverwaltung nach § 668 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Guthaben verzinsen müßte, wenn die Verzinsung nicht vertragsmäßig — durch die Postscheckordnung — ausgeschlossen wäre.

[2]) Postscheckordnung §§ 2—5.

sendungen erhalten. Die Postanstalt überweist dann den Tagesbetrag der eingegangenen Postanweisungen mittels einer gebührenpflichtigen Zahlkarte an das Postscheckamt und übersendet dem Kontoinhaber die Abschnitte der Postanweisungen gebührenfrei unter Briefumschlag. Zur Überweisung der eingezogenen Postauftrags- und Nachnahmebeträge an die Postscheckämter ist es erforderlich, das Konto nach Postscheckamt, Nummer und Namen auf dem Postauftragsformular oder unter der Angabe des Nachnahmebetrags zu bezeichnen. Die Überweisung geschieht mittels Postanweisung; soll sie durch Zahlkarte erfolgen, so ist dem Postauftrag oder der Nachnahme eine ausgefüllte Zahlkarte beizufügen.

Von den Überweisungen soll später, bei Besprechung der Auszahlungen, die Rede sein.

Über sein Guthaben ausschließlich der Stammeinlage kann ein Kontoinhaber verfügen[1]):

1. durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto,
2. mittels Schecks.

Die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Überweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, muß der Kontoinhaber dem Postscheckamte mitteilen; sie bleiben bis zum Widerruf in Geltung.

Die Formulare zu den Überweisungen werden in Blattform (zur Versendung unter Briefumschlag) und in Postkartenform (zur offenen Versendung) ausgegeben. Der Höchstbetrag für die Postkartenform (Giropostkarte) ist auf 1000 Mark festgesetzt, für die Blattform dagegen unbeschränkt. Die Giropostkarte hat den Vorzug der bequemeren Behandlung und des niedrigeren Frankos; auf der Vorderseite ist die Aufschrift des Postscheckamts vorgedruckt. Die Überweisungen sind an das Postscheckamt zu senden, welches das Konto führt. Bei Benutzung der Blattform können Gutschriften für mehrere Empfänger, die in einem beizufügenden Verzeichnis einzeln aufzuführen sind, in eine Überweisung zusammengefaßt werden.

Scheckformulare gibt es gleichfalls in Blattform und Kartenform. Mit der Kartenform ist das Formular zur Zahlungs-

[1]) Postscheckordnung §§ 6—8.

anweisung — für die Barauszahlung — vereinigt. Die Schecks dürfen über Beträge bis 10000 Mark ausgestellt werden. Von der am rechten Rande vorgedruckten Zahlenreihe hat der Aussteller vor der Begebung die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, mit Tinte zu durchstreichen oder bei Schecks in Blattform auch abzutrennen. Die Schecks sind binnen 10 Tagen nach der Ausstellung beim Postscheckamte zur Einlösung vorzulegen. Ist diese Frist abgelaufen, so hängt es vom Ermessen des Postscheckamts ab, ob ein Scheck einzulösen ist. Das gleiche gilt für die Schecks, auf denen die vorgedruckten Zahlen auf der rechten Seite nicht durchstrichen oder abgetrennt sind. Von der nach dem Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 833) für die gewöhnlichen Schecks zu entrichtenden Stempelabgabe sind die Postschecks befreit. Sie unterscheiden sich außerdem von den gewöhnlichen Schecks durch das Fehlen der Überbringerklausel und das Verbot des Indossaments.[1])

Dem Aussteller steht es frei, im Scheck einen Zahlungsempfänger zu bezeichnen (Namensscheck) oder nicht (Kassenscheck). Im ersteren Falle wird der Betrag durch die Postanstalt am Wohnorte des Zahlungsempfängers auf Grund einer vom Postscheckamt ausgestellten Zahlungsanweisung[2]) gezahlt oder an Zahlungsempfänger im Auslande mittels Wertbriefs oder Postanweisung übersandt. Den Kontoinhabern ist es freigestellt, im letzteren Falle dem Scheck ein ausgefülltes Formular zur internationalen Postanweisung beizufügen; sie erhalten dadurch die Möglichkeit, dem Empfänger auf dem Abschnitte der Postanweisung Mitteilungen zukommen zu lassen.[3]) Hat der Zahlungsempfänger ein Postscheckkonto, so wird ihm der Betrag gutgeschrieben, sofern er die Barzahlung nicht ausdrücklich verlangt.

Die Zahlungsanweisungen werden von den Postanstalten wie

---

[1]) Am Fuße des Scheckformulars befindet sich folgende Bemerkung: „Schecks, die mit einem Indossamente versehen sind, werden vom Postscheckamte nicht eingelöst".

[2]) Vertrauenswürdigen Kontoinhabern wird die Ausstellung der Zahlungsanweisungen überlassen.

[3]) Nach welchen Ländern Mitteilungen auf dem Postanweisungsabschnitte nicht zulässig sind, ergibt der Briefposttarif.

Postanweisungen behandelt, also entweder dem Empfänger zugestellt oder zur Abholung bereitgehalten.[1]) Ausgeschlossen von der Abtragung bleiben im Ortsbestellbezirke der Postanstalten Beträge von mehr als 3000 Mark, im Landbestellbezirke von mehr als 800 Mark. Diese Beträge sind auf Grund der ins Haus gebrachten Zahlungsanweisungen bei der Postanstalt abzuholen. Für die Abtragung hat der Empfänger eine Bestellgebühr zu zahlen, und zwar bei Beträgen bis 1500 Mark einschl. 5 Pf., sonst 10 Pf. für jede Zahlungsanweisung. Der Satz von 10 Pf. gilt auch für alle Zahlungsanweisungen im Einzelbetrage von mehr als 1500 Mark, die im Wege der Übertragung auf Reichsbankgirokonto beglichen werden (vgl. S. 24). Zahlungsanweisungen, die ohne die zugehörenden Geldbeträge bestellt werden, bleiben bestellgeldfrei. Die Bestellgebühr kann vom Scheckaussteller im voraus entrichtet werden;[2]) er hat dann auf der Rückseite des Schecks den Vermerk „bestellgeldfrei" niederzuschreiben und neben diesen Vermerk die der Bestellgebühr entsprechenden Freimarken zu kleben. Bei Sammelschecks (siehe unten) ist der Vermerk in der Anlage neben den Beträgen anzugeben, die bestellgeldfrei ausgezahlt werden sollen; die Freimarken sind so beizufügen, daß sie beim Postscheckamt abgenommen und auf die Zahlungsanweisungen geklebt werden können.

Die Kontoinhaber können — in gleicher Weise wie bei der Sammelüberweisung (vgl. S. 10) — mit einem Scheck Aufträge zu Barzahlungen an mehrere Empfänger erteilen; in diesem Falle fügen sie dem Scheck wie der Sammelüberweisung ein Verzeichnis bei.

Ist im Scheck kein Zahlungsempfänger angegeben, so kann jeder Inhaber den Scheck bei der Kasse des Postscheckamts, welches das Konto des Scheckausstellers führt, zur Einlösung vorlegen[3])

---

[1]) Maßgebend hierfür sind die Vorschriften der Postordnung vom 20. März 1900 (veröffentlicht im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 12).

[2]) In Württemberg ist die Bestellung gebührenfrei (Amtsblatt des Reichs-Postamts Nr. 24 für 1912).

[3]) Hierauf weist eine Bemerkung am Fuße des Scheckformulars hin: „Soll der Betrag bei der Kasse des Postscheckamts unmittelbar abgehoben werden, so ist der Zahlungsempfänger nicht anzugeben".

oder die Barzahlung durch irgendeine Postanstalt beantragen; den Antrag auf Zusendung des Geldes hat er auf der Vorderseite des Schecks, den er dem Postscheckamt übersendet, links unten zu vermerken.

Scheckbeträge bis 800 Mark können von den Postscheckämtern den Zahlungsempfängern auch telegraphisch übermittelt werden. Geht der Antrag hierzu vom Scheckaussteller aus, so wird die Telegrammgebühr von seinem Konto abgebucht, andernfalls trägt sie der Zahlungsempfänger.

Lehnt das Postscheckamt die Einlösung eines Schecks ab, so muß es auf Verlangen des Berechtigten auf der Rückseite des Schecks eine Bescheinigung zur Sicherung des Rückgriffsrechts des Scheckinhabers (Scheckgesetz § 16 Ziffer 1)[1] niederschreiben, die den Tag der Vorlegung angibt.

Seit Ende Januar 1912 können im Verkehre mit den Kassen und Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe zur Übermittelung von Geldbeträgen Zahlkarten und Postschecks (Zahlungsanweisungen) benutzt werden.[2]

Die Buchungen bei den Postscheckämtern erfolgen auf losen Blättern; für jedes Konto wird ein Kontoblatt angelegt. Die bis zu einer bestimmten Stunde — in der Regel bis 3 Uhr nachmittags[3] — bei den Postscheckämtern vorliegenden Aufträge zu Gut- und Lastschriften werden am Tage des Eingangs auf den Konten gebucht. Über die Buchungen erhält jeder Kontoinhaber täglich durch einen Kontoauszug Nachricht. Der Kontoauszug gibt zunächst das Guthaben des Vortags in Übereinstimmung mit der Schlußsumme des letzten Auszugs an. Sodann sind die Gut-

---

[1]) § 16 Ziffer 1 lautet:

„Zur Ausübung des Regreßrechts muß nachgewiesen werden, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder daß die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Der Nachweis kann nur geführt werden:

durch eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung".

[2]) Der Austausch von Zahlkarten und Zahlungsanweisungen im Verkehre mit den deutschen Kriegsschiffen im Auslande wird, wie bei Postanweisungen, durch das Marinepostbureau in Berlin vermittelt (Amtsblatt des Reichs-Postamts Nr. 7 für 1912).

[3]) Deutsche Verkehrszeitung Nr. 39 für 1911.

und Lastschriften aufgeführt, und zwar die Gutschriften auf Zahlkarten, Überweisungen von anderen Postscheckkonten und Postanweisungen und die Lastschriften nach Barrückzahlungen, Überweisungen auf andere Postscheckkonten und Gebühren. Die Kontoauszüge werden von den Postscheckämtern so zeitig abgesandt, daß sie mit den Abend- und Nachtzügen befördert, in den meisten Fällen also den Kontoinhabern am nächsten Tage bei der ersten Abtragung zugestellt werden können. Dem Auszuge liegen als Belege die Abschnitte der Zahlkarten, Überweisungen, Schecks und Postanweisungen bei, die vom Absender mit Mitteilungen versehen sein dürfen. Soweit Abschnitte nicht vorhanden sind, z. B. bei Schecks, die einem anderen Konto gutgeschrieben werden, fertigen die Postscheckämter besondere Gutschriftzettel und zur Benachrichtigung über die Lastschriften Lastschriftzettel aus. Die Postscheckämter können den Kontoinhabern über die durch Postscheck oder Überweisung gegebenen Aufträge auf Wunsch Einlieferungsbescheinigungen auf besonderen Formularen erteilen, aus denen der Name usw. des Zahlungsempfängers ersichtlich ist. Die Formulare sind vom Kontoinhaber dem Vordruck entsprechend auszufüllen und mit dem Scheck oder der Überweisung an das Postscheckamt zu senden. Ferner dürfen die Kontoinhaber den Sammelüberweisungen kleine Zettel, für die gleichfalls Formulare eingeführt sind, mit Mitteilungen zur Weitersendung an die Gutschriftempfänger beifügen. Endlich ist es zugelassen, den Sammelschecks oder Sammelüberweisungen die Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung beizulegen; die Postscheckämter bescheinigen dann in der einen Ausfertigung des Verzeichnisses die Erledigung der Aufträge und senden sie an Stelle eines Lastschriftzettels dem Kontoinhaber zurück.

Die Überweisungs- und Scheckformulare, die den Kontoinhabern in Heften geliefert werden, haben außer den erwähnten Abschnitten für die Gutschriftempfänger noch einen zweiten Abschnitt, der im Hefte verbleibend die gleiche fortlaufende Nummer wie das herausgetrennte Formular trägt und zur Zurückhaltung von Vermerken über Höhe, Empfänger und Tag des angewiesenen Betrags dient.

Im Post-Überweisungs- und Scheckverkehre werden folgende Gebühren erhoben[1]):

1. bei Bareinzahlungen mittels Zahlkarte für je 500 ℳ oder einen Teil dieser Summe . . . . 5 Pf.
2. für jede Barrückzahlung durch die Kasse des Postscheckamts oder durch Vermittelung einer Postanstalt:
   a) eine feste Gebühr von . . . . . 5 Pf.
   b) außerdem $^1/_{10}$ vom Tausend des auszuzahlenden Betrags (Steigerungsgebühr);
3. für jede Übertragung von einem Konto auf ein anderes Postscheckkonto . . . . . 3 Pf.

   Zur Zahlung der Gebühr unter 1. ist der Zahlungsempfänger, zur Zahlung der Gebühren unter 2. und 3. der Kontoinhaber verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt.
4. Erheischt der Kontoverkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 600 Buchungen, so wird außer den unter 1.—3. aufgeführten Gebühren für jede weitere Buchung eine Zuschlaggebühr von . . . . . 7 Pf. erhoben.

Für die den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen übergebenen Zahlkarten (vgl. S. 31) ist eine Nebengebühr von je 5 Pf. im voraus zu entrichten. Außerdem haben die Kontoinhaber ihre Sendungen an die Postscheckämter zu frankieren, während die Sendungen der Postscheckämter und der übrigen Postanstalten an die Kontoinhaber portofrei befördert werden.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt bei jeder Neuanlegung eines Kontoblatts; sie werden vom Konto abgeschrieben und dem Kontoinhaber durch einen dem Kontoauszuge beiliegenden Gebührenzettel mitgeteilt; in diesem sind sie für Bareinzahlungen, Barrückzahlungen (Grundgebühren, Steigerungsgebühren), Übertragungen und Zuschläge bei mehr als 600 Buchungen jährlich getrennt aufgeführt.

Zu den Zahlkarten, Überweisungen und Schecks dürfen nur die von der Postverwaltung ausgegebenen Formulare benutzt

---

[1]) Postscheckordnung §§ 9 und 10.

werden. Die Kontoinhaber beziehen sie von ihrem Postscheckamt; den Antrag auf Lieferung der Überweisungs- und Scheckhefte müssen sie selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter unterschreiben. Geliefert werden ihnen die Zahlkarten zum Preise von 25 Pf. für je 50 Stück, die Scheckformulare in Heften von 50 Stück zum Preise von 50 Pf. für das Heft, die Formulare zu Überweisungen dagegen unentgeltlich. Für die Übersendung der durch Postauftrag und Nachnahme eingezogenen Beträge mittels Zahlkarte an die Postscheckämter (vgl. S. 10) sind Zahlkartenformulare mit Klebeleiste (zum Ankleben auf der Rückseite des Briefes)[1]) sowie Nachnahmekarten und Nachnahmepaketadressen mit anhängender Zahlkarte eingeführt; die ersteren werden zum gleichen Preise wie die gewöhnlichen Zahlkarten, die beiden letzteren zum Preise von 5 Pf. für 10 Stück abgegeben. Ferner gibt es Geschäftsformulare, bestehend aus unbedruckten Blättern in der Größe von 22,8 × 27,2 cm mit anhängender Zahlkarte, die zum Preise von 50 Pf. für 50 Stück verabfolgt werden. Auch die oben erwähnten besonderen Formulare zu Einlieferungsbescheinigungen und zu Gutschriftzetteln (vgl. S. 14) werden von den Postscheckämtern an die Kontoinhaber — in Blocks zu 100 Stück — abgegeben, und zwar jene zum Preise von 20 Pf., diese von 15 Pf. für den Block; beide Formulare dürfen ebenso wie die Nachnahmekarten und Nachnahmepaketadressen mit anhängender Zahlkarte durch die Privatindustrie hergestellt werden, müssen aber mit den amtlichen Formularen übereinstimmen.

Am Schalter der Postscheckämter und aller Postanstalten werden die Zahlkarten zum Preise von 5 Pf. für 10 Stück an jedermann verkauft und einzelne Formulare kostenlos verabfolgt.

Die Überweisungs- und Scheckformulare bedrucken die Postscheckämter vor der Ausgabe kostenlos mit dem Namen oder der Firmenbezeichnung, dem Wohnort und der Kontonummer des Kontoinhabers sowie mit dem Namen des Postscheckamts und mit fortlaufender Nummer. Mit dem gleichen Vordruck versehen sie auf Antrag die Zahlkartenformulare gegen Erstattung der

---

[1]) Die Zahlkarten dürfen auch in einer auf der Rückseite des Briefes angebrachten, mit einer Verschlußklappe versehenen offenen Tasche beigefügt werden.

Kosten.[1]) Zur Vermeidung von Buchungsfehlern, die insbesondere bei undeutlicher Handschrift entstehen können, legt die Postverwaltung auf möglichst ausgedehnte Verwendung von bedruckten Zahlkarten Wert. Die Postscheckämter besorgen auch den Aufdruck von Text auf den Formularabschnitten und den besonderen Geschäftsformularen mit anhängender Zahlkarte.

Die Überweisungs- und Scheckformulare, die als Einschreibsendungen portofrei übersandt werden, muß der Kontoinhaber sorgfältig aufbewahren; er trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen der Formulare entstehen, wenn er nicht das Postscheckamt von dem Abhandenkommen benachrichtigt hat, um die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.[2])

Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für das Konto von Bedeutung sind (Tod, Konkurs, Entmündigung, Änderung der Firma), sind dem Postscheckamte mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat die Postverwaltung den aus der Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten.[3]) Im Falle des Todes oder des Eintritts der Geschäftsunfähigkeit eines Kontoinhabers verlieren die beim Postscheckamte niedergelegten Unterschriften (vgl. S. 10) ihre Gültigkeit. Mit der Eröffnung des Konkurs-

---

[1]) Für das Bedrucken der Zahlkarten werden in Rechnung gestellt:
für 50 Stück 35 Pf.
„ 100 „ 50 „
und für je weitere 100 „ 15 „ mehr.

[2]) Postscheckordnung § 6 II. Hiernach hat die Postverwaltung einen Schaden nicht zu vertreten, der durch die Einlösung eines Schecks entsteht, in dem die Unterschrift gefälscht oder der Inhalt widerrechtlich geändert ist. Dagegen muß sie für die Einlösung eines Schecks haften, der auf einem nicht von ihr ausgegebenen Formular ausgestellt ist (Schubert a. a. O. S. 54).

[3]) Postscheckordnung § 11 I.

Die Postscheckämter unterrichten sich über die Eröffnung von Konkursen aus den Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger. Außerdem sind die Postämter verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Scheckkonto von Bedeutung sind, dem Postscheckamte mitzuteilen, sobald sie Kenntnis von den Änderungen erhalten haben (Dienstanweisung für die Postanstalten über den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr, Berlin 1908, § 3 II).

verfahrens geht das Verfügungsrecht über das Konto auf den Konkursverwalter über.

Ein Kontoinhaber kann jederzeit aus dem Scheckverkehr ausscheiden.[1]) Mit seinem Tode erlischt das Konto. Das Guthaben wird an die Erben nach Vorlegung des Testaments, des gerichtlichen Erbscheins usw. ausgezahlt. Hatte der Kontoinhaber bei dem Postscheckamt eine Verfügung hinterlegt, nach der im Falle seines Todes eine bestimmt bezeichnete Person zur Abhebung seines Guthabens berechtigt sein soll, so wird das Guthaben an diese gezahlt.

Im Falle mißbräuchlicher Benutzung des Kontos seitens eines Kontoinhabers sind die Postscheckämter befugt, das Konto aufzuheben. Die Aufhebung kann insbesondere erfolgen, wenn ein Kontoinhaber wiederholt Überweisungen und Schecks ausstellt, deren Beträge sein verfügbares Guthaben übersteigen.[2])

Die Postverwaltung leistet für rechtzeitige Buchung der Einzahlungen auf den Konten und für rechtzeitige Ausführung der dem Postscheckamte mittels Überweisungen und Schecks erteilten Aufträge keine Gewähr. Für die auf Zahlkarten eingezahlten Beträge haftet sie in der gleichen Weise wie für Postanweisungen.[3]) [4])

Über die Teilnehmer am Post-Überweisungs- und Scheckverkehre gibt das vom Reichs-Postamte veröffentlichte „Verzeichnis der Kontoinhaber bei den Postscheckämtern im Reichspostgebiet" Auskunft; es kann durch jede Postanstalt bezogen werden. Der Preis für das Verzeichnis sowie für die dazu erscheinenden Nachträge wird jedesmal besonders festgesetzt. Kontoinhaber können bei ihrem Postscheckamte beantragen, daß ihnen Verzeichnis und Nachträge regelmäßig nach Erscheinen unter Lastschrift des Preises geliefert werden. Am Schalter der Postanstalten liegt das Verzeichnis zur unentgeltlichen Einsichtnahme aus. Die Königlich Bayerische und

---

[1]) Postscheckordnung § 12 I.

[2]) Postscheckordnung § 12 II.

[3]) Postscheckordnung § 13.

[4]) „Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie" (§ 6 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 347). Für die rechtzeitige Auszahlung der Beträge haftet sie dagegen nach § 20 IX der Postordnung (vgl. S. 12 Anm. 1) nicht.

die Königlich Württembergische Postverwaltung geben gleichfalls Verzeichnisse ihrer Kontoinhaber heraus, auf die auch die Reichs-Postanstalten Bestellungen annehmen.[1]) Die Kontoinhaber können selbst zum Bekanntwerden ihrer Kontonummer wirksam beitragen, wenn sie dieselbe auf ihren Briefbogen, Rechnungsformularen, Preisverzeichnissen vordrucken, auch in Adreßbüchern, Mitgliederverzeichnissen usw. angeben lassen.

Zwischen den drei Postverwaltungen (Reichspost, Bayern und Württemberg) wird abgerechnet:

1. über die mittels Zahlkarten eingezahlten Beträge;
2. über die mittels Zahlungsanweisungen ausgezahlten Beträge;
3. über die Gut- und Lastschriften im Giroverkehr;
4. zum Teil auch über die Gebühren.

Über die gegenseitige Schuld und Forderung aus dem Post-Überweisungs- und Scheckverkehre wird monatlich abgerechnet. Nach Feststellung der Abrechnung hat die Verwaltung, für die sich aus der Abrechnung eine Schuld ergibt, den geschuldeten Betrag innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Abrechnung zu zahlen. Jedoch darf jede Verwaltung schon im Laufe des Monats Abschlagzahlungen verlangen, wenn am 8., 15., 22. und letzten jedes Monats ihre Forderung 50000 Mark übersteigt. Die Zahlungen erfolgen durch Vermittelung der Reichsbank.[2])

Betreffs der Gewährleistung[3]) haben die drei Verwaltungen vereinbart, daß die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadensersatzbetrags an den Kontoinhaber der Verwaltung obliegt, die

---

[1]) Für die letzten Ausgaben haben die Preise betragen:
für das Verzeichnis der Kontoinhaber
bei den Postscheckämtern im Reichspostgebiet 1 ℳ 60 Pf.
bei den bayerischen Postscheckämtern . . . — „ 70 „
bei dem Postscheckamt in Stuttgart . . . — „ 25 „ .

[2]) § 3 des Übereinkommens zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung, der Königlich Bayerischen Postverwaltung und der Königlich Württembergischen Postverwaltung betreffend den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr vom 10. Dezember / 29. November / 3. Dezember 1908.

[3]) § 4 desselben Übereinkommens.

das Konto führt. Dieser Verwaltung steht, sofern der Ersatzbetrag 10 Mark übersteigt, der Rückgriff gegen die beteiligten anderen Verwaltungen nach folgenden Bestimmungen zu:

1. Ist der Schaden im Bereich einer einzigen Verwaltung verursacht, so haftet diese ausschließlich.
2. Ist der Schaden im Bereiche mehrerer Verwaltungen verursacht, so haftet jede Verwaltung für den in ihrem Bereiche verursachten Schaden. Ist eine solche Unterscheidung nach den Umständen des Falles nicht möglich, so ist der Schaden von den beteiligten Verwaltungen zu gleichen Teilen zu ersetzen.

II. Der internationale Postgiroverkehr.

Der Bereich des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs, der sich bei der Einführung des Verfahrens auf das Deutsche Reich erstreckte, wurde schon im zweiten Betriebsjahr erweitert.

Am 1. Februar 1910 trat zwischen dem Deutschen Reich, Österreich, Ungarn und der Schweiz ein Postgiroverkehr ins Leben; am 1. November 1910 wurde dieser internationale Verkehr auf Belgien ausgedehnt; am 1. Januar 1912 schloß sich Luxemburg dem Verkehr an. Zugelassen sind Überweisungen zwischen einem deutschen Postscheckkonto und einem Scheckkonto bei dem K. K. Postsparkassenamt in Wien, bei der Königlich Ungarischen Postsparkasse in Budapest, bei den schweizerischen Postscheckbureaus, bei der Belgischen Nationalbank in Brüssel oder einer an diese angeschlossenen Privatbank in Belgien und bei dem Großherzoglichen Postscheckamt in Luxemburg. Barzahlungen finden nicht statt. Für die Überweisungen sind die inländischen Formulare (Giopostkarten, Überweisungsformulare, Scheckformulare) zu benutzen. Die Beträge sind im Verkehre mit Luxemburg in der Reichswährung anzugeben; sonst können sie auch in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden. Der Kurs, nach welchem die Umrechnung aus der Reichswährung in die fremde Währung stattfindet, wird vom Reichs-Postamt unter Anlehnung an die Notierungen der Börse so festgesetzt, daß er tunlichst für einige

Zeit unverändert bleiben kann.[1]) Er wird den Postscheckämtern telegraphisch mitgeteilt und von diesen durch Schalteraushang bekanntgemacht; auf Anfrage teilen sie ihn den Kontoinhabern mit und vermerken ihn bei ausgeführten Überweisungen auf den Lastschriftzetteln. Die Gebühr für die Überweisungen nach dem Auslande beträgt 5 Pf. für je 100 Mark oder einen Teil dieser Summe, mindestens 20 Pf.;[2]) sie wird von dem Kontoinhaber, der den Auftrag erteilt hat, erhoben. Für die Überweisungen vom Auslande werden dem Gutschriftempfänger in Deutschland — außer der etwaigen Zuschlaggebühr von 7 Pf. — keine besonderen Gebühren in Rechnung gestellt.

Die an den Formularen befindlichen Abschnitte dürfen nur im Verkehre mit der Schweiz, Belgien und Luxemburg zu Mitteilungen an den Gutschriftempfänger benutzt werden.

Die Verzeichnisse der Scheckkontoinhaber der fremden Verwaltungen können durch Vermittelung der deutschen Postscheckämter bezogen werden.[3])

Den Überweisungsdienst zwischen der Belgischen Nationalbank und den deutschen Postverwaltungen vermittelt die Königlich Belgische Postverwaltung.

Für die Abrechnung zwischen den beteiligten Ländern gelten folgende Grundsätze.

Abgerechnet wird über die überwiesenen Beträge; die Gebühren verbleiben der das Konto führenden Verwaltung. Jede

---

[1]) Die Kurse haben i. J. 1911 geschwankt im Verkehre
mit Österreich und Ungarn zwischen 84,75 ℳ und 85,30 ℳ (= 100 Kronen),
mit der Schweiz zwischen 80,80 ℳ und 81,20 ℳ (= 100 Fr.),
mit Belgien zwischen 80,40 ℳ und 81,05 ℳ (= 100 Fr.).
Bei dem Luxemburgischen Postscheckamt erfolgt die Gut- und Lastschrift in der Frankenwährung nach dem festen Kurse von 1 Fr. = 80 Pf.

[2]) In Österreich und Ungarn = 25 Heller, in der Schweiz, Belgien und Luxemburg = 25 Centimen.

[3]) Die Preise für die letzten Ausgaben der Verzeichnisse der Scheckkontoinhaber (einschl. der Nachträge) haben betragen:

für das Postsparkassenamt in Wien . .	1 ℳ	80	Pf.
„ die Postsparkasse in Budapest . .	2 „	65	„
„ „ schweizerischen Postscheckbureaus	— „	60	„
„ „ Belgische Nationalbank . . .	— „	50	„
„ das Postscheckamt in Luxemburg .	— „	10	„.

der Verwaltungen rechnet mit der anderen unmittelbar ab. Die an einem Tage gegenseitig überwiesenen Beträge werden sofort aufgerechnet. Hierbei wird, soweit erforderlich, die geringere Forderung in die Währung des Landes mit der größeren Forderung umgewandelt, und zwar auf Grund der Börsenkursverhältnisse des Vortags. Maßgebend sind die Notierungen der Börsen in Berlin, Wien und Budapest und der Schweizerischen Nationalbank in Bern. Das arithmetische Mittel je zweier Notierungen ergibt den für die betreffenden zwei Länder zugrunde zu legenden Kurs. Mit dem nicht aufgerechneten Betrage wird die schuldende Verwaltung ohne weitere Umrechnung belastet. Die Schuld ist zu verzinsen. Die schuldende Verwaltung kann die Abrechnungsschuld jederzeit ganz oder teilweise decken; auch steht es jeder Verwaltung frei, auf eine voraussichtliche Abrechnungsschuld unverzinsliche Vorschüsse zu leisten.

Die Gewährleistung ist in ähnlicher Weise wie in dem Übereinkommen zwischen der Reichs-Postverwaltung, Bayern und Württemberg geregelt (vgl. S. 19). Für den im Bereiche der Belgischen Nationalbank verursachten Schaden haftet die belgische Postverwaltung.

Die Gesamtzahl der Ende 1911 am internationalen Postgiroverkehre beteiligten Kontoinhaber betrug fast eine Viertel Million.

III. Die Verwendung der entbehrlichen Gelder.

Über die Verwendung der im Post-Überweisungs- und Scheckverkehr aufkommenden Gelder hat der Reichskanzler unterm 10. Mai 1910 Bestimmung getroffen. Danach ist ein Teil für den laufenden Bedarf in den Postkassen zu belassen. Die übrigen Gelder werden an die Reichsbank abgeführt; die Reichsbank hat sie anzulegen:

1. in Reichs- oder Staatsschuldverschreibungen;
2. in Darlehen an Genossenschaften, Vereine und sonstige Einrichtungen zur Förderung von Industrie, Handel und Landwirtschaft;
3. in Wechseln.

4. Ein Teil der Gelder ist der Reichshauptkasse zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel zu überweisen. Von diesen Beträgen ist im Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung eine Zinseinnahme nach dem Satze von 3 v. H. jährlich in Ansatz zu bringen.

Maßgebend für die Art der Anlegung war die Absicht, die verfügbaren Gelder möglichst denjenigen Kreisen wieder zuzuführen, aus denen sie herkommen, ein Grundsatz, den wir auch in anderen Ländern vertreten finden.[1])

Dritter Abschnitt.

Die Anwendung des Verfahrens.

Zur Förderung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs hat die Reichs-Postverwaltung folgende Maßnahmen getroffen.

Der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr ist in enge Verbindung mit dem Reichsbankgiroverkehre gebracht worden. Danach können Postscheckkontoinhaber, die auf ein Reichsbankgirokonto Zahlungen leisten wollen, den Betrag von ihrem Postscheckkonto mittels Postgiroformulars (rotes Überweisungsformular oder Giropostkarte) auf das Postscheckkonto der Reichsbank überweisen. Auf dem am Formulare befindlichen Abschnitt ist anzugeben, welchem Girokonto die Reichsbank den Betrag gutschreiben soll. Auf diesem Wege können insbesondere Inhaber von Postscheckkonten, die zugleich Girokonten bei der Reichsbank unterhalten, die ihrem Postscheckkonto gutgeschriebenen Beträge auf ihr Reichsbankgirokonto abführen.

Soll das Postscheckamt noch an demselben Tage Beträge von einem Postscheckkonto auf das Postscheckkonto der Reichsbank

---

[1]) Von dem durchschnittlichen Guthaben der Kontoinhaber im Dezember 1911 in Höhe von rund 129 Millionen Mark waren angelegt:

zu 1: rund 48 Millionen Mark
„ 2: „ 3,5 „ „
„ 3: „ 10 „ „
„ 4: „ 55 „ „ .

Von dem Betrage zu 4 wurden noch rund 10 Millionen Mark für Genossenschaften (Punkt 2) bereitgehalten.

überweisen und die Reichsbank durch Weitergabe der Formularabschnitte benachrichtigen, so müssen die Überweisungen beim Postscheckamte bis zu einer bestimmten Stunde, worüber dieses Auskunft gibt, vorliegen und auf der Vorderseite unterhalb der Angabe des Ortes und der Zeit der Ausstellung den mit roter Tinte geschriebenen Vermerk „Reichsbank" tragen.

Um die Abführung der Postscheckgelder auf ein Reichsbankgirokonto zu beschleunigen, ist auch folgendes Verfahren nachgelassen worden: Über den abzuführenden Betrag stellt der Inhaber des Postscheckkontos einen Inhaberscheck aus. Bei der Vorzeigung des Schecks an der Zahlstelle des Postscheckamts erhält der Einlieferer auf Wunsch anstatt des baren Geldes einen vom Postscheckamt ausgestellten, auf das Reichsbankgirokonto des Postscheckamts lautenden roten (Reichsbank-) Scheck. Dieser Scheck kann sofort an die Reichsbank zur Gutschrift abgegeben werden.[1])

Ferner können in der gleichen Weise wie die Einzahlungen auf Postanweisungen auch die Einzahlungen auf Zahlkarten durch rote Schecks auf die Reichsbank beglichen werden.

Zahlungsanweisungen können von den Postanstalten auf Antrag des Empfängers in derselben Weise wie Postanweisungen — anstatt durch Barauszahlung — im Wege der Übertragung auf Reichsbankgirokonto beglichen werden.

Auch umgekehrt können die Girokontoinhaber der Reichsbank von ihrem Girokonto Beträge auf ihr eigenes oder jedes andere Postscheckkonto überweisen lassen. Der Auftrag zur Überweisung an das eigene Postscheckkonto ist der Reichsbank unter Benutzung eines sogenannten roten Reichsbankschecks zu erteilen. Für Überweisungen vom Reichsbankgirokonto auf andere Postscheckkonten sind besondere, bei den Reichsbankanstalten erhältliche Antragsformulare auszufüllen und mit einem roten Scheck an die zuständige Reichsbankanstalt einzuliefern.

Die Reichsbank vermittelt für ihre Girokunden auch Zahlungen aus deren Giroguthaben an Personen, die kein Postscheckkonto haben, in der Weise, daß sie das Postscheckamt beauftragt,

---

[1]) Von den i. J. 1911 eingelösten Kassenschecks sind 56 v. H. im Reichsbankgirowege beglichen worden.

den Betrag durch Zahlungsanweisung auszuzahlen. Auch hierfür sind bei der Reichsbank besondere Antragsformulare zu haben.

Die Reichs-Postverwaltung hat ferner die Postscheckämter in Berlin, Breslau, Cöln, Frankfurt (Main), Hamburg und Leipzig den Abrechnungsstellen der Reichsbank als Mitglieder angeschlossen.[1]) In dem Abrechnungsverfahren werden auch Postschecks ausgeglichen, die einer der Abrechnungsstelle angehörenden Bank zur Einziehung übergeben werden. Die Schecks — ausgenommen diejenigen für die Abrechnungsstelle in Hamburg — müssen mit dem quer über die Vorderseite gesetzten Vermerke „Nur zur Verrechnung" versehen sein und dürfen über höhere Beträge als 10000 Mark lauten.[2])

Ein weiterer Schritt zur Ausbreitung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs ist die Zulassung von Zahlungen an die Postkassen mittels Postschecks. Der Scheck muß auf ein im Deutschen Reiche belegenes Postscheckamt lauten. Die Kasse, der Zahlung geleistet werden soll (General-Postkasse, Ober-Postkasse, Postanstalt, Telegraphenanstalt oder Fernsprechamt), muß im Scheck bezeichnet sein. Hat die Postanstalt usw. selbst ein Postscheckkonto, so kann ihr statt des Schecks auch eine Überweisung übergeben werden. Durch Postscheck können alle Beträge, welche die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung aus einem Schuldverhältnisse zu fordern hat, vom Schuldner beglichen werden. Hierzu gehören namentlich:

Fernsprechgebühren,
gestundete Portobeträge und Telegrammgebühren,
Beträge für Portopauschsummen,
Miete für die Benutzung von Grundstücken,
Gebühren für an Privatpersonen zur Benutzung überwiesene Telegraphenleitungen und Kabeladern,
Schließfachgebühren,
Gebühren für Privatbriefkasten.

---

[1]) Das Postscheckamt in Stuttgart ist gleichfalls Mitglied der Abrechnungsstelle der Reichsbank (Deutsche Verkehrszeitung Nr. 43 für 1911).

[2]) Der Beitritt ist erfolgt: in Berlin am 15. Mai 1911, in Breslau, Cöln, Frankfurt (Main) und Leipzig am 1. September 1911 und in Hamburg am 1. Dezember 1911. Bis Ende 1911 sind durch die Abrechnungsstellen der Reichsbank 140000 Postschecks im Gesamtbetrage von 1025 Millionen Mark bargeldlos verrechnet worden (Deutsche Verkehrszeitung Nr. 20, 36 und 49 für 1911 und Nr. 4 für 1912).

Für die Entrichtung der Fernsprechgebühren kann auch folgendes Verfahren eingeführt werden. Die Fernsprechteilnehmer, die ein Postscheckkonto haben, erklären sich damit einverstanden, daß die Fernsprechgebühren jedesmal bei Fälligkeit ohne besonderen Antrag (also ohne daß der Fernsprechteilnehmer einen Postscheck ausstellt) von ihrem Postscheckkonto abgeschrieben werden. In ähnlicher Weise können auch die gestundeten Portobeträge und Telegrammgebühren usw. beglichen werden.

Ferner können

bei Einzahlung von Postanweisungen,

bei Einkauf von Wertzeichen im Betrage von mindestens 20 Mark,

bei Entrichtung von Zeitungsgeld seitens der Bezieher,

bei Entrichtung der Gebühren für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen und der Zeitungsgebühr

Postschecks und Überweisungen in Zahlung gegeben werden. Die auf diese Weise eingelieferten Postanweisungen werden von den Postanstalten erst abgesandt, wenn der Betrag vom Postscheckamte der Postkasse gutgeschrieben worden ist. Auch die Wertzeichen werden erst nach der Gutschrift verabfolgt.[1])

Als Mittel zur Hebung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs ist ferner die Möglichkeit der Entrichtung der Staats- und Gemeindesteuern im Wege der Überschreibung zu nennen. Die Steuerzahler, die ein Postscheckkonto haben, können sich ihrer Steuerzahlstelle gegenüber damit einverstanden erklären, daß die Steuer jedesmal bei Fälligkeit, ohne daß der Steuerzahler einen Postscheck ausstellt, durch Abschreibung von ihrem Postscheckkonto berichtigt werde; der einmal gestellte Antrag braucht vom Steuerzahler nicht alljährlich erneuert zu werden, sondern bleibt bis auf Widerruf in Kraft. Voraussetzung ist nur, daß sich an den Fälligkeitstagen der Steuer ein ausreichendes Guthaben auf dem

[1]) In demselben Umfange werden von den Postkassen Reichsbankschecks und auch Schecks auf die im § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) bezeichneten Banken, Anstalten, Genossenschaften und Sparkassen in Zahlung genommen, wenn die im Scheck als Bezogene genannte Bank ein Girokonto bei der Reichsbank unterhält (Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie, Abschnitt VIII Anlage 1 § 9 und Amtsblatt des Reichs-Postamts Nr. 2 für 1911).

Postscheckkonto des Steuerzahlers befindet. Natürlich können die Steuerbeträge auch mittels Zahlkarte auf das Postscheckkonto der Steuerzahlstelle eingezahlt werden.[1])

Wenn Altmann[2]) darauf hinweist, daß schon Adam Smith die Forderung aufgestellt habe, jede Steuer müsse zu der für den Zahler bequemsten Zeit und in bequemster Weise erhoben werden, und daß die Erhebungskosten niedrig sein und zu dem Reinertrag in günstigem Verhältnis stehen müßten, so wird diesen Forderungen der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr gerecht; er bietet dem Steuerzahler einen bequemen Weg zur Entrichtung der Steuern und schränkt durch Ausschaltung des Barverkehrs die Kassengeschäfte und damit die Verwaltungskosten ein.

Endlich hat die Postverwaltung die Überweisung der den Postbeamten und deren Hinterbliebenen zu zahlenden Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge auf ein Postscheckkonto zugelassen, um den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr zu fördern und damit den Barzahlungsverkehr einzuschränken.[3])

Vierter Abschnitt.

Die Bedeutung des Verfahrens.

I. Die Vorteile des Scheckverkehrs im allgemeinen.

Vor der Erörterung der wirtschaftlichen Bedeutung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs empfiehlt es sich, auf die Vorteile des Scheckverkehrs im allgemeinen kurz einzugehen.

---

[1]) In Cöln sind im Rechnungsjahre 1909 8,5 v. H. der gesamten Isteinnahme der Steuerzahlstellen im Wege des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs beglichen worden (Blätter für Post und Telegraphie, 6. Jahrgang Nr. 19).

[2]) Altmann, Finanzwissenschaft, Leipzig 1910, S. 56 und 67.

[3]) Die Überweisung dieser Bezüge auf Reichsbankgirokonto oder auf das Konto einer an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bank oder öffentlichen Sparkasse ist gleichfalls — auch bei anderen Behörden — zulässig.

In wie ausgedehnter Weise hierdurch eine Verminderung des Barverkehrs zu erreichen ist, erhellt daraus, daß allein an Gehältern für die Reichsbeamten und preußischen Beamten schon im Jahre 1900 nach einer Erklärung des Staatssekretärs des Reichsamts des Innern im Reichstage jährlich etwa 888 Millionen Mark gezahlt wurden; zwei bis drei Tage vor Vierteljahrsschluß müssen also bedeutende Summen

Die Grundlage für den Scheckverkehr bildet ein Guthaben bei einer Bank. Über dieses Guthaben verfügt der Kontoinhaber mittels Schecks. Durch Vollziehung eines Schecks beauftragt er die Bank, aus seinem Guthaben Zahlung zu leisten. Die Bank ist also sein Kassenführer. Sie verwahrt und verwaltet sein Kassenvermögen und übernimmt damit alle Gefahren, die durch Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Brandschaden, Verlorengehen und Irrtum beim Einnehmen und Ausgeben entstehen. Die hiermit verbundene Mühewaltung führt die Bank nicht nur kostenlos aus, sondern sie verzinst auch das Guthaben.[1]) Dadurch daß der Kontoinhaber nicht mehr in bar, sondern durch Begebung eines Schecks zahlt, geht die Erledigung des Zahlungsgeschäfts von den einzelnen auf die Banken über. Bei Zahlungen nach auswärts erspart man hierdurch die höheren Versendungsgebühren für Wertbriefe oder Postanweisungen, da die Schecks in eingeschriebenen, Verrechnungsschecks sogar in gewöhnlichen Briefen versandt werden, und erleidet keinen Zinsverlust für die Dauer der Beförderung.

Führt diese Arbeitsteilung an sich schon zu einer Erleichterung, so tritt eine weitere Ersparnis insofern ein, als die Banken die Scheckaufträge in bar nur auszuführen brauchen, wenn der Scheckinhaber kein Scheckkonto hat. Die übrigen Schecks werden unter den Kunden ein und derselben Bank durch unmittelbare Übertragung von Konto zu Konto (Giro), sonst im Abrechnungswege durch Vermittelung der Reichsbank beglichen. Schecks, die auf diese Weise zur Erledigung kommen, haben ihre wirtschaftliche Aufgabe am vollkommensten erfüllt, da sie das Bargeld aus dem Zahlungsverkehr ausgeschaltet haben.

Eine Verbreitung des Schecks als bargeldloses Zahlungsmittel hat daher die Pflege des Überweisungs- und Abrechnungsverkehrs

---

in den Kassen für die Auszahlung bereitgehalten werden; hier sowohl wie bei den einzelnen Beamten liegen sie dann zinslos (Apt, Erläuterungen zum Scheckgesetz vom 11. März 1908, Berlin 1908, S. 17).

[1]) Im Jahre 1907 vergüteten die Berliner Banken — und diese Sätze sind zumeist auch für die übrigen deutschen Banken mit geringen Abweichungen maßgebend — einen Zinssatz von durchschnittlich $3\frac{5}{8}$ v. H. Dieser Satz war ein durch die Geldknappheit bedingter ungewöhnlich hoher. Selten geht die Vergütung für derartige täglich abhebbare Guthaben über 3 v. H. hinaus (Helbing, Der Scheck-Verkehr nach dem neuen Recht, Stuttgart 1908, S. 8).

zur Voraussetzung. Der Reichsbank, insbesondere ihrem langjährigen Präsidenten Dr. Koch, dem eifrigen Vorkämpfer für einen volkstümlichen Scheckverkehr, gebührt das Verdienst, durch Einführung des Giroverkehrs und Einrichtung der Abrechnungstellen[1]) dem Scheckverkehre den Weg geebnet zu haben. In welchem Umfange hierdurch der Barverkehr eingeschränkt worden ist, ergibt sich daraus, daß im Jahre 1910 im Giroverkehre 314 Milliarden Mark und in den 20 Abrechnungstellen 54 Milliarden Mark ausgeglichen worden sind; hiervon entfielen im Giroverkehr auf Barzahlungen nur 38 Milliarden Mark, so daß bei dem Umsatze von 276 Milliarden Mark die Barzahlung erspart worden ist.

Wie der Bedarf an Metallgeld und Banknoten in einem Lande mit hochentwickeltem Scheckverkehr eingeschränkt werden kann, zeigen folgende von Thorwart in den „Mitteilungen der Frankfurter Handelskammer" vom April 1907 angegebenen Ziffern. Während in Deutschland im Jahre 1906 die Summe des Geldumlaufs in Bargeld und Noten nicht weniger als 44 v. H. seines Welthandels (d. i. die Wareneinfuhr und -ausfuhr) betrug, machten in England dank einem hervorragend entwickelten Scheckverkehr in Verbindung mit seinem Depositenverkehre diese Zahlungsmittel nur 16 v. H. des englischen Welthandels aus. Wäre Deutschland imstande, mit dem gleichen Prozentsatz des Welthandels wie in England an Bargeld und Banknoten auszukommen, so würden wir nach einer Berechnung von Thorwart 2300 Millionen Mark baren Geldes und außerdem 1300 Millionen Mark Banknoten ersparen können.[2])

Die im Scheckverkehr aufkommenden Gelder fließen zum Teil in die Kassen der Reichsbank und erleichtern ihr durch Stärkung des Barbestandes die Notenausgabe (vgl. S. 2) und den Ankauf von Wechseln; zum Teil werden sie im Kreditwege gegen entsprechende Sicherheit dem freien Verkehre wieder zur Verfügung gestellt. So kommt das Geld, das in den Kassen einzelner brachliegen würde, durch Ansammlung und Weitergabe durch die Banken

[1]) Ende 1910 bestanden Abrechnungstellen in Berlin, Braunschweig, Bremen Breslau, Chemnitz, Cöln, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Essen (Ruhr), Frankfurt (Main), Hamburg, Hannover, Karlsruhe (Baden), Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart.

[2]) Helbing a. a. O. S. 11.

dem gesamten Wirtschaftsleben zugute; dadurch steuert es der Geldknappheit und damit dem Steigen des Zinsfußes.

Eine Annehmlichkeit des Scheckverkehrs zeigt sich auch darin, daß das Ausstellen und Aufbewahren der Quittungen entbehrlich wird. Da die Banken ihre Bücher und die eingelösten Schecks zehn Jahre lang aufbewahren (Handelsgesetzbuch[1]) § 44), so kann man durch sie die erfolgte Zahlung stets einwandfrei nachweisen.

Die wichtigste Förderung hat das Scheckwesen durch den Erlaß des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 erfahren. Beruhte bis dahin das Verhältnis des Scheckinhabers zum Aussteller und zum Indossanten auf den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften — Rückgriff auf das der Scheckhingabe zugrunde liegende Rechtsverhältnis —, so hat das Scheckgesetz Aussteller und Indossanten dem Scheckinhaber wechselmäßig verpflichtet. Für die Verfolgung seiner Ansprüche aus dem Scheck kann er den schnelleren und bequemeren Weg der für den Wechselprozeß geltenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (§§ 602—605) anwenden.

Die Haftung für falsche und verfälschte Schecks hat das Scheckgesetz leider nicht geregelt; hier entscheidet nach wie vor die Rechtsprechung von Fall zu Fall.[2])

Die Vorteile des Schecks hat bereits im Jahre 1861 der Generaladvokat Blanche in Paris in folgenden Worten zusammengefaßt: „Der Scheck hat die Eigenschaft und es ist sein Zweck, die Gelder, die sonst für die kommenden Bedürfnisse in Bereitschaft gehalten werden, aus ihrer Trägheit herauszureißen, sie in Umlauf zu setzen und nutzbar zu machen, und zwar dem Eigentümer, der sie beim Bankier hinterlegt, dem Bankier, der sie gewerblichen Unternehmungen erschließt, dem Unternehmer, der sie verwendet und fruchtbar macht, dem Arbeiter, der dem Unternehmer Arbeit

---

[1]) Vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 219).

[2]) Nach dem österreichischen Scheckgesetze (§ 20, 4) trifft der aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Schecks sich ergebende Schaden den angeblichen Aussteller des falschen oder den Aussteller des verfälschten Schecks, insoweit diesen Personen in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last fällt oder die Fälschung oder Verfälschung von ihren bei der Gebarung mit den Schecks verwendeten Angestellten verübt wurde; sonst hat der Bezogene den Schaden zu tragen; eine abweichende Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung.

ausführt und dessen Wohlstand wächst mit dem Wohle des Geschäftsherrn".[1])

II. Die Vorteile des Postscheckverkehrs.

a) Bequeme Einrichtung.

Die hohe wirtschaftliche Bedeutung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs liegt darin, daß er sich in möglichst einfachen Formen abwickelt und durch die vielen Postanstalten, die fast den ganzen Tag über geöffnet sind, in nahe Berührung mit dem Publikum tritt. Jedermann, ob Inländer oder Ausländer, kann daran teilnehmen, auch wenn er kein Postscheckkonto hat; denn Einzahlungen auf ein Konto können, wie wir S. 9 gesehen haben, bei allen Postanstalten im Deutschen Reiche von jedermann geleistet werden, und Auszahlungen aus den Konten führen die Postanstalten an jedermann aus. Da auch die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Beträge bis 800 Mark auf Zahlungsanweisungen auszahlen und auf Zahlkarten zur Ablieferung an die Postanstalten entgegennehmen, und da bei den Posthilfsstellen[2]) Zahlkarten über Beträge bis zu 800 Mark zur Weitergabe an die Landbriefträger niedergelegt werden können, wird der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr bis in das kleinste Dorf, bis in die entlegenste Hütte getragen. Jedem Kontoinhaber ist somit Gelegenheit gegeben, Zahlungen nach allen Orten aus seinem Konto zu leisten und Einzahlungen von überall her zur Gutschrift zu empfangen. Er kann auf diese Weise seine gesamte Kassenführung dem Postscheckamt übertragen und dadurch die eigene Kassenhaltung ersparen. Dazu kommt die unbedingt sichere Anlage seines Guthabens, sicherer als im eigenen Gewahrsam.

b) Vorzüge gegenüber den Bankschecks.

Die im vorigen Abschnitte geschilderten Vorteile des allgemeinen Scheckverkehrs gelten auch für den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr.

---

[1]) Deutsche Verkehrszeitung Nr. 9 für 1909.

[2]) Die Posthilfsstellen sind nach der von der Postverwaltung für sie herausgegebenen Dienstanweisung nur Ergänzungsanlagen zur Besorgung der Sendungen

Die Postschecks unterscheiden sich von den gewöhnlichen Schecks, wie bereits auf S. 11 erwähnt, durch das Fehlen der Überbringerklausel und das Verbot des Indossaments. Das Indossament ist durch § 8 der Postscheckordnung ausgeschlossen; sie weicht damit vom § 8 des Scheckgesetzes ab, wonach der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Scheck durch Indossament übertragen werden kann, wenn nicht der Aussteller die Übertragung durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat. Die in der Postscheckordnung getroffene Einschränkung befreit die Postverwaltung von der im § 8 des Scheckgesetzes vorgeschriebenen Prüfung aus Artikel 36 der Wechselordnung,[1]) die mit einer schnellen Abwicklung der Postgeschäfte nicht vereinbar wäre.[2]) Auch dem Kontoinhaber kommt diese Abweichung vom Scheckgesetze zugute; sie ist in Verbindung mit dem Fehlen der Überbringerklausel geeignet, die Einlösung der Namensschecks durch einen Unberechtigten zu verhindern und deren Versendung zu erleichtern. Während nämlich Bankschecks, soweit sie nicht „nur zur Verrechnung" gestellt sind, infolge ihres Zusatzes „oder Überbringer" an jeden Inhaber ausgezahlt werden, darf die Postverwaltung, da in den Postschecks nur ein Zahlungsempfänger genannt ist, nur an diesen Zahlung leisten. Sie muß sich also vergewissern, daß derjenige, dem sie zahlt, wirklich der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger ist. Dies geschieht dadurch, daß die Postscheckämter einen Namenscheck nicht an ihren Kassen einlösen, sondern den Betrag durch die Postanstalt am

---

von und nach dem Lande; die Wahrnehmung der Geschäfte gilt als unbesoldetes Ehrenamt. Ende 1910 gab es im Reichspostgebiete 18868 Posthilfsstellen.

[1]) Artikel 36 der Wechselordnung lautet: „Der Inhaber eines indossierten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimiert. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet".

[2]) Schubert a. a. O. S. 27.

Wohnorte des Zahlungsempfängers auszahlen lassen; dieser gegenüber muß der Zahlungsempfänger sich über seine Person ausweisen, sofern er ihr nicht bekannt ist.

Infolge dieser vor der Auszahlung vorzunehmenden Prüfung kann die Versendung eines Namenschecks, ebenso wie die einer Überweisung, im gewöhnlichen Brief — also ohne Wertangabe oder einschreiben — erfolgen. Denn im Falle des Verlustes oder der Unterschlagung des Briefes ist der Scheck für den unrechtmäßigen Erwerber wertlos; den eingetragenen Namen kann er weder durch Radieren noch auf chemischem Wege so entfernen, daß die Täuschung nicht beim Postscheckamt entdeckt werden müßte. Die Versendung im gewöhnlichen Briefe bedingt neben der Ersparnis an Gebühren einen nicht unerheblichen Gewinn an Zeit, da die Fertigstelluug eines solchen weniger Mühe erfordert als die Behandlung eines mit Wertangabe beschwerten Briefes, der sorgfältig verpackt, versiegelt und zur Post gebracht werden muß.

Die gleichen Vorteile haben die Bankschecks, sofern sie den Vermerk „nur zur Verrechnung" tragen. Für den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr ist dieser Vermerk nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Überweisungen und solcher Namenschecks, deren Empfänger ein Postscheckkonto haben, ist der Vermerk überflüssig, da diese Schecks und die Überweisungen ja nichts weiter als Verrechnungschecks sind, d. h. Aufträge zur Übertragung einer Summe von einem Konto auf ein anderes. Wird der Vermerk aber auf einen Namenscheck gesetzt, der mit Zahlungsanweisung bar ausgezahlt werden muß, so wird der Scheck dadurch unausführbar.[1])

Auch daß Kontogegenbücher, wie sie im Bankverkehr üblich sind, nicht geführt werden, bedeutet eine Erleichterung für die Kontoinhaber; die Kontobücher werden im Post-Überweisungs- und Scheckverkehre durch die den Kontoinhabern von ihrem Postscheckamte täglich zugehenden Kontoauszüge (vgl. S. 13) ersetzt.

c) Vorzüge gegenüber dem Postanweisungsverfahren.

Welche weiteren Vorteile der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr durch die Einschränkung des Barverkehrs dem Publikum

[1]) Deutsche Verkehrszeitung Nr. 12 für 1909.

bietet, zeigt ein Vergleich mit dem Postanweisungsverkehre, durch den sonst die Geldgeschäfte abgewickelt werden. Die Geldbeträge müssen zu Hause bereitgehalten werden; sie werden abgezählt und zur Post gebracht. Die Abfertigung am Schalter nimmt namentlich bei starkem Andrange längere Zeit in Anspruch. Bei der Auszahlung muß das Geld wieder nachgezählt und vom Empfänger bis zur Weiterverwendung gesichert untergebracht werden. Noch umständlicher gestaltet sich das Verfahren bei Versendung von Geld in Wertbriefen oder Wertpaketen, da die sorgfältige Verpackung und Versiegelung hinzukommt.

d) Niedrige Gebühren.

Zur schnellen Einführung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs haben wesentlich die niedrigen Gebühren beigetragen. Wie erheblich sie den Zahlungsverkehr verbilligen, läßt ein Vergleich mit den Gebühren im sonstigen postalischen Geldverkehr erkennen. Die Versendung von Geld durch die Post erfolgt, wie soeben erörtert, in Wertbriefen, Wertpaketen und mittels Postanweisungen. Die Gebühren betragen:

Bei Beträgen von	Für Wertbriefe		Für Wertpakete (bis 5 kg)		Für Postanweisungen	Bareinzahlungsgebühr im Postscheckverkehr bei	
	Zone I	Zone II usw.	Zone I	Zone II usw.		bis 600 Buchungen	mehr als
ℳ	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
100	30	50	35	60	20	5	12
200	30	50	35	60	30	5	12
500	30	50	35	60	50	5	12
1000	40	60	45	70	90	10	17
2000	55	75	60	85	160	20	27
5000	105	125	110	135	390	50	57
10000	190	210	195	220	760	100	107

Zeigt diese Übersicht schon, wie erheblich der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr die Gebühren für den Zahlungsverkehr herabsetzt, so ist der Unterschied gegenüber dem Zahlungsausgleiche zwischen Kontoinhabern, also den Überweisungen, noch größer.

Die Gebühr für eine Überweisung beträgt ohne Rücksicht auf die Höhe des überwiesenen Betrags nur 3 Pf., bei Erhebung der Zuschlaggebühr 10 Pf. Diese Gebühr bleibt nicht nur hinter den Gebühren für Wertbriefe, Wertpakete und Postanweisungen, sondern auch hinter den Gebühren für die Barein- und -auszahlungen im Post-Überweisungs- und Scheckverkehre weit zurück. Die außerordentliche Begünstigung ist erfolgt, um den Überweisungsverkehr, der allein den mit der Einrichtung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs verbundenen Zweck, die Einschränkung des Bargeldumlaufs, verwirklichen kann, auf jede Weise zu fördern. Aus diesem Grunde auch werden die Formulare zu den Überweisungen kostenlos abgegeben, während für die übrigen Formulare die Postverwaltung sich die ungefähren Selbstkosten erstatten läßt.

In die vorstehende Übersicht sind die Gebühren für die Barrückzahlungen nicht aufgenommen. Es ist nicht wahrscheinlich, auch nicht erwünscht, daß jede Bareinzahlung einzeln bar abgehoben wird. Zum mindesten werden mehrere Eingänge für die Abhebung in eine Auszahlung zusammengefaßt und so die Gebühren vermindert werden. Es würde daher ein unzutreffendes Bild ergeben, wenn in obiger Übersicht in einer letzten Spalte für jeden Betrag der ersten Spalte die Barrückzahlungsgebühr einzeln erschiene und etwa den Beträgen der beiden letzten Spalten zugezählt würde. Zudem läßt sich die Steigerungsgebühr ($^1/_{10}$ vom Tausend) für Einzelbeträge nicht genau angeben, da sie bei Feststellung der Gebühren durch das Postscheckamt nicht von jeder Einzelsumme, sondern von der Gesamtsumme der auf einem Kontoblatte gebuchten Beträge berechnet wird.

Die Gebühren sind hiernach als sehr mäßige zu bezeichnen; sie sind so niedrig, daß einer Herabsetzung oder gar ihrer Aufhebung nicht das Wort geredet werden kann. Nur die Zuschlaggebühr von 7 Pf., die bei jährlich mehr als 600 Buchungen für jede weitere Buchung erhoben wird, ist von Anfang an bekämpft worden. Sie wird als unwirtschaftlich bezeichnet, da sie die Teilnehmer mit großem Umsatze treffe, und als im Widerspruch stehend mit der in Handel und Verkehr üblichen Gepflogenheit, den guten Kunden günstigere Bedingungen zu gewähren. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, daß die übrigen Gebühren die

Ausgaben für den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr nicht decken würden, und daß die Teilnehmer mit ausgedehntem Zahlungsverkehre bei den Banken, auch bei der Reichsbank, höhere Guthaben halten müssen, so daß sie dadurch den Banken eine Vergütung für deren größere Mühewaltung entrichten. Auch war die Einführung der Zuschlaggebühr unbedenklich, da nach den Erfahrungen beim österreichischen Postscheckverkehr auf 80 v. H. aller Konten weniger als 600 Buchungen jährlich vorgenommen waren; danach mußten diejenigen Kreise, denen der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr in erster Linie Erleichterungen im Zahlungsverkehre bringen sollte, also die mittleren Geschäftsleute, Handwerker und Landwirte, unbenachteiligt bleiben. Ob die Aufhebung der Zuschlaggebühr ohne weiteres erfolgen kann, erscheint zweifelhaft, da die Einnahme daraus im Jahre 1911 3,7 Millionen Mark, d. s. 30 v. H. der Gesamteinnahme, betragen hat.

Endlich darf bei Beurteilung der Gebühren die Ersparnis an Bestellgebühren für die auf den Postscheckkonten gebuchten Postanweisungsbeträge nicht außer acht gelassen werden. Während für die Zustellung von Postanweisungen, auch wenn die Beträge auf das Reichsbankgirokonto der Empfänger überwiesen werden, Bestellgebühren zu zahlen sind, erfolgt, wie wir S. 10 gesehen haben, die Übersendung der Postanweisungsabschnitte gebührenfrei, wenn die Beträge auf Postscheckkonto gutgeschrieben werden.

Auch die Befreiung der Postschecks von der Reichsstempelabgabe (vgl. S. 11) stellt eine Gebührenermäßigung dar und bildet einen wesentlichen Vorzug gegenüber den Bankschecks. Von welchem Nachteile die Belastung der letzteren mit der Stempelabgabe ist, hat der auffällige Rückgang in den namentlich von Privatpersonen ausgestellten Schecks nach dem am 1. Oktober 1909 erfolgten Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes gezeigt.[1])

[1]) Allein bei der Deutschen Bank in Berlin sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1909 3000 Konten geschlossen worden, deren Inhaber kleine Beamte, Witwen usw. waren, und auch der Geschäftsbericht dieser Bank für 1910 führt den weiteren Rückgang des Scheckverkehrs auf die Einwirkungen des Scheckstempels zurück (Deutsche Zeitung Nr. 83 für 1910 und Nr. 66 für 1911).

e) Sonstige Vorteile.

Manche Vorteile bietet auch der mit der Zahlkarte verbundene Einlieferungschein, den der Einzahler auszufüllen hat. Nach den Ausführungsbestimmungen zur Postscheckordnung darf der Kontoinhaber die Rückseite des Einlieferungscheins im voraus mit Vermerken versehen. Er kann darauf z. B. die Rechnung für seine Geschäftskunden ausschreiben und die so vorbereiteten Zahlkarten den Kunden übersenden. Hat dann auf den Einlieferungscheinen der Postbeamte Quittung über den eingezahlten Betrag geleistet, so erhält der Einzahler ohne weiteres den vollgültigen Beweis dafür, daß er die auf der Rückseite des Scheins niedergeschriebene Rechnung bezahlt hat; er bedarf keiner besonderen Empfangsbestätigung seitens des Empfängers. Ferner können Vereine, die Mitgliederkarten ausgeben, hierzu die Rückseite der Einlieferungscheine benutzen, wenn die Vorderseite der Zahlkarte mit der Nummer usw. des Postscheckkontos des Vereins bedruckt ist.

Nicht unerwähnt bleiben soll, daß ein erheblicher Teil der verfügbaren Gelder — Ende Dezember 1911 waren es rund 55 Millionen Mark — der Reichshauptkasse überwiesen und dadurch deren Bestand erheblich gestärkt wird.

f) Vorteile für die Postverwaltung.

Aus der Einschränkung des Barverkehrs durch den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr hat auch die Postverwaltung Vorteile.

Der Barverkehr, der im Postanweisungsverkehre seinen Ausdruck findet, war im Jahre 1908 auf 11,8 Milliarden Mark gestiegen,[1]) eine Höhe, die in keinem anderen Lande auch nur annähernd erreicht wird.[2]) Da eine Versendung der auf die Post-

[1]) Auf die außerordentliche Steigerung im Postanweisungsverkehre hat der Staatssekretär des Reichs-Postamts bei der Beratung der zweiten Vorlage des Postscheckverkehrs, die am 31. März 1908 im Reichstage stattfand, einleitend hingewiesen; er sagte: „Ich darf daran erinnern, daß 1896 der Umsatz an Postanweisungsgeldern 5 Milliarden betragen, und daß bis 1906 diese Summe sich auf 11 Milliarden gesteigert hat" (Archiv für Post und Telegraphie, Jahrgang 1908 S. 297).

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, Jena 1910, Band 6, Artikel „Post".

anweisungen eingezahlten Beträge vom Einzahlungsorte nach dem Auszahlungsorte nicht stattfindet — nur das Postanweisungsformular wird verschickt —, die Post vielmehr dem Empfänger nur eine dem eingezahlten Betrage gleiche Summe auszahlt, so bedingt die pünktliche Auszahlung der Beträge die Zurückhaltung nicht unerheblicher Barmittel bei jeder der vielen Postanstalten und hat, da bei den einzelnen Postanstalten die Ein- und Auszahlungen in ihrer Höhe fast immer voneinander abweichen, einen ausgedehnten Bargeldversendungsverkehr zur Folge, der die fehlenden Barmittel zuführt und die entbehrlichen Überschüsse in den Zahlungsverkehr zurückleitet. Trotzdem ist es, insbesondere bei kleineren Ämtern, nicht immer zu vermeiden, daß die Barvorräte durch Auszahlungen vorzeitig erschöpft sind und weitere Zahlungen nicht sofort geleistet werden können. Einerseits liegen also die Beträge zinslos in den Postkassen, andererseits sind sie für die Zeit der Beförderung dem Zahlungsverkehr entzogen. Die Höhe der auf diese Weise für die Auszahlungen bereitgestellten Mittel beträgt z. Z. 18 Millionen Mark. Stellenweise ist zwar eine erfreuliche Einschränkung der Barsendungen von Postkasse zu Postkasse und eine Ersparnis an Betriebsmitteln durch den Anschluß der Postkassen an den Giroverkehr der Reichsbank erreicht worden, da die Postkassen an Orten mit Reichsbank ihre Überschüsse an diese abliefern und ihre Zuschüsse daselbst erheben. Auch hat dieser Anschluß durch die Zulassung der Begleichung ein- und auszuzahlender Postanweisungsbeträge im Übertragungswege den Bargeldumlauf eingeschränkt.[1]) Allein das Verfahren leidet darunter, daß von den mehr als 15000 Postanstalten im Reichspostgebiete nur 408 Postämter[2]) an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen sind, der größte Teil der Postanstalten also keinen Vorteil davon hat, und daß außerdem bedeutende Summen der Reichsbank unmittelbar zufließen, die ihr im Post-Überweisungs-

[1]) Auf diese Weise sind i. J. 1908 2,7 Milliarden Mark auf auszuzahlenden Postanweisungen und 321 Millionen Mark auf einzuzahlenden Postanweisungen bargeldlos beglichen worden.

[2]) Ende 1910 betrug die Gesamtzahl der Postanstalten (ausschl. der Postscheckämter) im Reichspostgebiete 15540, die Gesamtzahl der Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung (einschl. Bayern und Württemberg) 485.

und Scheckverkehre zur — für die Postverwaltung — zinstragenden Anlegung überwiesen werden könnten.

Eine erhebliche Arbeitslast verursacht der Postanweisungsverkehr der Postverwaltung ferner dadurch, daß ein großer Teil der Postanweisungen nebst den zugehörenden Beträgen den Empfängern zugestellt werden muß, ein Dienst, der durch Unterbeamte ausgeführt wird. Die Summe der durch die Briefträger täglich bar auszuzahlenden Postanweisungsbeträge beläuft sich auf 20 bis 30 Millionen Mark.[1]) Daß bei so hohen Umsätzen die Haftpflicht der Postverwaltung nicht nur für Versehen, die den immerhin weniger geübten Unterbeamten unterlaufen, sondern auch für Unterschlagungen bedenklich zunimmt, hat der Staatssekretär des Reichs-Postamts bei der Beratung der ersten Vorlage des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs im Reichstage hervorgehoben. Der Postverwaltung muß daher jedes Mittel recht sein, den Barverkehr einzuschränken. Diese Hilfe hat der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr gebracht. Unter seinem Einfluß ist der Postanweisungsverkehr dauernd zurückgegangen; i. J. 1911 z. B. hat der Rückgang — unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Verkehrszunahme von 4,73 v. H. vor der Einführung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs — rund 28 v. H. betragen.

Finanziell hat der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr für die Postverwaltung keine Vorteile gebracht; doch das war, wie wir S. 6 gesehen haben, nicht beabsichtigt. Die Bareinnahmen im Kalenderjahre 1910 ergeben zwar gegenüber den Barausgaben für die neun Postscheckämter im Reichspostgebiet einen Überschuß von 3,6 Millionen Mark. Der Überschuß reicht aber, wie der Geschäftsbericht für 1910 ausführt, nicht aus, um die bei den Postanstalten entstandenen Ausgaben für die Annahme der Zahlkarten und für die Auszahlung der Zahlungsanweisungen sowie den Ausfall an Gebühren infolge des Rückgangs des Postanweisungsverkehrs (siehe oben) zu decken. Die Reichs-Postverwaltung schätzt die Ausgaben für Behandlung der Zahlkarten und Zahlungsanweisungen bei den Postanstalten für 1910 auf

---

[1]) Die Statistik der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung enthält hierüber keine Angaben.

2,8 Millionen Mark und den Rückgang im Postanweisungsverkehr auf 37 Millionen Stück. Der Geschäftsbericht für 1911 weist einen Überschuß von fast 6 Millionen Mark nach, gibt die Ausgaben bei den Postanstalten auf 4,2 Millionen Mark und den Postanweisungsrückgang auf fast 58 Millionen Stück an und kommt zu dem Ergebnis, daß sich Einnahmen und Gesamtausgaben das Gleichgewicht halten. Diese Berechnungen werden von seiten der Handelswelt angefochten, da die Einnahme aus dem Franko für die Sendungen der Kontoinhaber an die Postscheckämter und die Ersparnisse infolge des Rückgangs im Postanweisungsverkehre nicht in Ansatz gebracht seien. Inwieweit die Berechnungen zutreffend sind, läßt sich nicht beurteilen. Denn die Ausgaben für Behandlung der Zahlkarten und Zahlungsanweisungen durch die Postanstalten sind zum großen Teil garnicht vorhanden, weil Beamte zur Erledigung dieser Arbeiten im allgemeinen nicht eingestellt worden sind, das bereits vorhandene Personal vielmehr die Mehrarbeit nebenher mit erledigt hat.

g) Ergebnisse in den ersten drei Jahren.

Die mannigfachen Vorzüge des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs kommen deutlich in dem Erfolge zum Ausdruck, den die ersten drei Geschäftsjahre gezeitigt haben.

Bei dem heutigen Stande der allgemeinen Bildung gibt es nur wenige, die mit der Post in keine Berührung kommen und ihre wesentlichen Einrichtungen nicht kennen; bei der allgemeinen Beliebtheit, deren sich die Post von jeher erfreut, war daher zu erwarten, daß auch der neue Dienstzweig bald Anerkennung und Vertrauen finden würde. Diese Erwartungen haben sich voll erfüllt. Schon am Ende des ersten Betriebsjahrs betrug die Teilnehmerzahl im Reichspostgebiete 36427 und war nach einem weiteren Jahr auf fast 50000 gestiegen; dabei ist sie dauernd im Wachsen begriffen.[1]) Wenn darunter alle Berufsklassen vertreten sind,[2]) so ist dies ein Beweis für die günstigen Bedingungen

[1]) Sie beträgt gegenwärtig (Ende April 1912) im Reichspostgebiete 66671 und im Deutschen Reiche rund 80000 (Amtsblatt des Reichs-Postamts Nr. 28 für 1912).

[2]) An der Gesamtteilnehmerzahl im Reichspostgebiete (Ende 1911 62446)

des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs, ein Vorzug, den die Reichsbank für ihren Giroverkehr nicht in Anspruch nehmen kann. Denn bei einer Gesamtzahl von 24982 Girokonten und einem Gesamtguthaben von rund 562 Millionen Mark betrug Ende 1910 das durchschnittliche Guthaben eines Reichsbankgirokunden rund 22500 Mark. Solche Summen zinslos der Bank zu überlassen, ist nur dem Großhandel und der Großindustrie möglich (vgl. S. 3).

Der Zunahme der Teilnehmerzahl im Post-Überweisungs- und Scheckverkehr entspricht die Ausdehnung des Verkehrs. Der Umsatz bezifferte sich für 1909 auf 11,8 Milliarden, für 1910 auf 21,8 Milliarden Mark, also fast auf das Doppelte, und für 1911 auf über 25 Milliarden Mark. Das Guthaben der Kontoinhaber betrug Ende Dezember 1909 63 Millionen, ein Jahr später 94 Millionen und Ende 1911 fast 140 Millionen Mark.

Der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr hat damit eine Entwicklung genommen, wie sie von keiner Seite, auch nicht von der Postverwaltung, erwartet worden ist. Schon seine Ausdehnung in den ersten drei Monaten hat die Vermutungen der Postverwaltung weit übertroffen. In dem Nachtragsetat für das Rechnungsjahr 1908 über die Einführung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs (vgl. S. 6) war die Zahl der Kontoinhaber für Ende März 1909 auf 10000 und der Gesamtumsatz für das erste Vierteljahr auf 84 Millionen Mark veranschlagt worden; tatsächlich hat die Teilnehmerzahl Ende März 23786 und der Umsatz bis dahin rund eine Milliarde Mark betragen.[1]) Und der Gesamtumsatz im dritten Geschäftsjahre bei den 3 deutschen Postverwaltungen übertraf den beim österreichischen Postscheck-

waren beteiligt: 2713 Behörden und deren Kassen, 1473 Ärzte, 2128 Banken und Bankiers, 1231 Genossenschaften, 46544 gewerbliche Unternehmungen und Kaufleute (darunter 414 Apotheker, 421 Bauunternehmer, 156 Bergwerke, 609 Buchdrucker, 894 Buchhandlungen, 16206 Fabriken, 943 Handwerker, 226 Hotels, 333 Ingenieure, 298 Lotteriekollekteure, 499 Zeitungsverleger, 20919 selbständige Kaufleute anderer Geschäftszweige), 1016 Gutsbesitzer, Gutsverwalter usw., 264 öffentliche Anstalten, 3021 Privatpersonen (einschl. Beamte), 753 Rechtsanwälte, 659 Sparkassen, 855 Vereine, 336 Versicherungsanstalten und 1363 Zweiganstalten, Filialen, Generalagenturen usw.

[1]) Deutsche Verkehrszeitung Nr. 15 für 1909.

verkehre, der schon im 29. Geschäftsjahre stand, um über 4 Milliarden Mark und in der Zahl der Buchungen fast um die Hälfte.[1])

Wenn auch die Barzahlungen einen noch verhältnismäßig breiten Raum einnehmen, so ist die Postverwaltung doch dauernd bestrebt, den Überweisungsverkehr auf jede Weise zu fördern und den Barverkehr einzuschränken (vgl. S. 23 ff.). Welche Erfolge sie bisher erzielt hat, ergibt sich daraus, daß das Verhältnis der Überweisungen zu den Barrückzahlungen von 42 v. H. i. J. 1909 auf 74 v. H. i. J. 1910 und weiter auf 136 v. H. i. J. 1911 gestiegen ist. Die Barzahlungen werden weiter nachlassen, je mehr die Überzeugung vom Werte des Überweisungsverkehrs Gemeingut wird. Daß hierzu Zeit erforderlich ist, sehen wir an der Entwicklung des Postscheck- und Giroverkehrs der österreichischen Postsparkasse. Bei dieser waren von dem Gesamtumsatze von 27 371 Millionen Kronen i. J. 1910 45 v. H. ohne Inanspruchnahme von Barmitteln durch Übertragung von Konto zu Konto beglichen worden.[2])

Schon jetzt, nach erst dreijährigem Bestehen des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs, zeigt sich, daß die Worte, mit denen Schanz die Bedeutung des Postscheckverkehrs in Österreich würdigt, auch für den deutschen Postscheckverkehr zutreffen; er sagt: „Voll entwickelt gleicht das Postscheckwesen einem riesigen Herzen mit tausend Venen und Arterien, die bis in das bescheidenste Dorf hinausgehen. Die Post kann so der Kassierer der mittleren und kleinen Leute werden, sie eröffnet ihnen dieselben Zahlungsmodalitäten wie dem Großkapital".[3])

Wenn die Reichsbank in ihrer anläßlich ihres fünfundzwanzigjährigen Bestehens herausgegebenen Festschrift von ihrem Giroverkehre rühmend hervorhebt, daß durch ihn die Reichsbank als ein großes, das gesamte Reich umfassendes Verrechnungsinstitut erscheine und in Verbindung mit der großen Zahl und der allgemeinen Verbreitung der Zweiganstalten ganz Deutschland ge-

---

[1]) Deutsche Verkehrszeitung Nr. 9 für 1912.

[2]) Archiv für Post und Telegraphie, Jahrgang 1911 S. 584.

[3]) Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster, 2. Auflage, Jena 1906, Band 2 Artikel „Giroverkehr".

wissermaßen zu einem einheitlichen Bankplatze geworden sei,[1]) so gilt dies in weit höherem Maße vom Postscheckverkehr, nicht nur, weil er in über 15000 Postanstalten Gelegenheit zur Benutzung bietet, sondern auch wegen seiner leicht zu erfüllenden Beitrittsbedingungen.

Man muß zugeben, daß der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr geeignet ist, den Zahlungsverkehr in seinem ganzen Umfange zu erfassen und zu veredeln. Und wenn es jemals zur Aufhebung des Wechselrechts kommen sollte, was wegen der mit dem Wechsel verbundenen Förderung des Kreditunwesens von manchen Seiten gefordert wird,[2]) so würde der Postscheckverkehr nicht nur einen vollwertigen Ersatz bieten, sondern auch dem schädlichen Borgunwesen ein Ende bereiten können.

Fünfter Abschnitt.

Mittel zur weiteren Ausbreitung des Verfahrens.

I. Verzinsung der Guthaben.

Es sind nun die Möglichkeiten zu erörtern, die zu einer weiteren Verbreitung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs führen können.

Als erstes Mittel erscheint die Verzinsung der Guthaben.

Nach der Vorlage vom Jahre 1899 war eine Verzinsung der Guthaben mit 1,2 v. H. beabsichtigt gewesen (vgl. S. 4). Auch bei der Beratung der zweiten Vorlage im Reichstage war neben der Gebührenfreiheit die Verzinsung von einigen Seiten wieder verlangt worden. Man hatte dabei auf die Privatbanken hingewiesen, die diese beiden Vorzüge gewähren.

Einen Vergleich mit dem Zahlungsverkehre der Banken läßt der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr nicht zu. Während die von den letzteren gewährte Gebührenfreiheit im wesentlichen sich

---

[1]) „Die Reichsbank 1876—1900", Jena 1900 (S. 53 und 60). Die Zahl der Girokonten betrug i. J. 1900 15526, die Zahl der Bankanstalten (mit Kasseneinrichtung) 304.

[2]) Kuhlenbeck, Der Check, Leipzig 1890, S. 155—157.

auf den Ortsverkehr und auf den Verkehr mit einigen befreundeten auswärtigen Banken beschränkt, hätte die Post die Zahlungsaufträge nach allen Orten des Deutschen Reichs gebührenfrei ausführen müssen. Hierdurch wäre dem Barzahlungsverkehre Vorschub geleistet worden; das war aber nicht die Absicht des Gesetzgebers. Kann hiernach der Gebührenfreiheit nicht das Wort geredet werden, so darf nicht außer acht bleiben, daß, solange bei Zinslosigkeit der Guthaben auch die Platzüberweisungen gebührenpflichtig sind, diejenigen dem Post-Überweisungs- und Scheckverkehre fern bleiben werden, deren Zahlungsverkehr sich auf den Ort beschränkt, also die Privatpersonen, da sie durch die Banken ihre Zahlungsgeschäfte gebührenfrei erledigen können und obendrein Zinsen für die Guthaben erhalten. Diese Personen, zu denen auch das große Heer der Beamten gehört, würde nur eine Verzinsung der Postscheckguthaben zum Beitritte veranlassen. Allein eine Verzinsung nur der Guthaben, aus denen keine Fernüberweisungen erfolgen, ist nicht ohne Bedenken, da sie den Dienstbetrieb bei den Postscheckämtern erschweren und für Kontoinhaber mit nur wenigen Fernüberweisungen zu Härten führen müßte. Es bliebe daher nur zu erörtern, unter allgemeiner Einführung der Verzinsung die Gebühren für die Fernüberweisungen zu erhöhen. Dadurch würde einerseits eine gerechte Belastung der Überweisungen insofern erreicht, als die Fernüberweisungen der Postverwaltung mehr Arbeit verursachen, andererseits würde die Verzinsung den Unterschied in der Belastung gegenüber dem doppelten Vorteile bei Banken — Verzinsung und Gebührenlosigkeit — abschwächen. Der noch verbleibende Vorteil der Gebührenlosigkeit der Banken würde im Post-Überweisungs- und Scheckverkehre durch die gesicherte Anlage der Guthaben wettgemacht, ein Vorzug, der viele zum Anschluß an den Post-Überweisungs- und -Scheckverkehr bewegen dürfte. Daß die Fernüberweisungen eine mäßige Erhöhung der Gebühren noch nicht zu stark belasten würde, zeigt der Vergleich mit den Gebühren im sonstigen postalischen Zahlungsverkehre (vgl. S. 34). Solange sie hinter diesen zurückbleibt, ist ein Verkehrsrückgang nicht zu besorgen. In diesen Grenzen würde die Erhöhung so zu wählen sein, daß sie zusammen mit der gesteigerten Zinseinnahme (vgl. S. 48) die

durch die Verzinsung der Guthaben bedingte Ausgabe wenigstens zum Teil decken könnte. Soweit dies nicht erreicht wird, ist eine Schmälerung der Einnahmen um die noch verbleibende Ausgabe unbedenklich mit Rücksicht auf die erheblichen Vorteile, die der Volkswirtschaft aus der weiteren Ausdehnung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs naturgemäß erwachsen.

Die Verzinsung ist seinerzeit aus Besorgnis einer Schädigung der Sparkassen abgelehnt worden. M. E. liegt eine Gefahr für diese nicht vor. Den Sparkassen werden in der Hauptsache Gelder zur festen Anlegung für längere Zeit zugeführt. Daß das Publikum für solche Zwecke die Spargelegenheiten bevorzugt, die die höchsten Zinsen zahlen, ist natürlich. Eine Verzinsung von 1,2 v. H., wie sie für den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr in Aussicht genommen war, würde den Sparkassen, die bis 4. v. H. gewähren, keinen Abbruch tun. In der Regel sind es auch nur die größeren Summen, die den Sparkassen übergeben werden; den Spargroschen des einfachen Mannes erhalten sie nicht. Das kommt daher, daß sie ihre Schalter nicht genügend lange geöffnet,[1]) während der Stunden aber, in denen der Arbeiter seine Ersparnisse auffliefern könnte, fast durchweg geschlossen halten, daß sie ferner in kleineren Orten nicht vertreten sind,[2]) und daß sie dem Auflieferer keine genügende Bequemlichkeit bieten. Die Einrichtung von Nebenannahmestellen in Privatgeschäften kann dem Übel nicht steuern;

[1]) Nach Heber (a. a. O. S. 171) waren von den i. J. 1904 in Preußen bestehenden 1508 Sparkassen geöffnet:

täglich		46
6 mal	wöchentlich	1049
5 „	„	39
4 „	„	26
3 „	„	54
2 „	„	83
1 „	„	74
nach Bedürfnis		68.

[2]) Nach dem Statistischen Jahrbuche für den preußischen Staat gab es Ende 1908 in Preußen nur 1678 Sparkassen. Auf diesen Mangel weisen auch die Denkschriften zur Einführung der Postsparkassen in Österreich und Ungarn hin; danach waren in Österreich i. J. 1881 nur 324 und in Ungarn i. J. 1884 nur 370 Sparkassen vorhanden (Archiv für Post und Telegraphie, Jahrgang 1908 S. 362 und Jahrgang 1911 S. 433).

hier fehlt das erforderliche Vertrauen, außerdem erhält der Geschäftsinhaber unerwünschten Einblick in die Geldverhältnisse des Auflieferers und erwartet schließlich Anknüpfung von Geschäftsverbindungen. Zudem legen die Sparkassen auf den Eingang der kleinen Beträge weniger Wert, da diese zwar die Verwaltungskosten, nicht aber den Gewinn erhöhen.

Den Sparkassen haften also, insbesondere in ihrem Verhältnis zu den Minderbemittelten, Mängel an, deren Beseitigung für die Volkswirtschaft von nicht zu unterschätzendem Nutzen sein würde. Darin Wandel zu schaffen, ist der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr geeignet. Welche Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, lehren die Erfolge der in über 30 Staaten bestehenden Postsparkassen. Diese verfolgen den Zweck, den Spartrieb besonders der ärmeren Bevölkerungschichten zu pflegen; sie nehmen deshalb auch niedrige Einlagen entgegen und haben zu diesem Zwecke Sparmarken eingeführt, Schul-, Fabrik- und Schiffssparkassen eingerichtet und lassen zum Teil die Spargelder durch Boten sogar abholen. Daß es ihnen hierdurch gelungen ist, auch die Unbemittelten zum Sparen anzuhalten, lehrt die Statistik. So hatten bei der Postsparkasse in Ungarn i. J. 1910 60 v. H. der Sparer nur ein Guthaben bis 10 Kronen, 12 v. H. ein solches von 10 bis 20 Kronen; dabei waren die Arbeiter mit 24 v. H. der Gesamtzahl und die Jugend mit 14 v. H. am stärksten vertreten.[1]) Ebenso hebt der Bericht des Postsparkassenamts in Wien für 1910 hervor, daß am Sparverkehre vorwiegend Angehörige unbemittelter Bevölkerungskreise, darunter viele Kinder, beteiligt seien.[2]) Ähnlich liegen die Verhältnisse bei anderen Postsparkassen.

Auch in unserem Post-Überweisungs- und Scheckverkehr ist die Ansammlung geringer Beträge ohne weiteres möglich, da mittels Zahlkarte auch die kleinste Summe eingezahlt werden kann. Eine auch nur geringe Verzinsung würde ihn bei seinen bequemen Einrichtungen und seiner weiten Verbreitung geeignet machen, kleine und kleinste Guthaben anzusammeln. Diese könnten, so-

[1]) Denkschrift zum 25jährigen Bestehen der Kgl. Ungarischen Postsparkasse (Archiv für Post und Telegraphie, Jahrgang 1911 S. 434/35).

[2]) Archiv für Post und Telegraphie, Jahrgang 1911 S. 583.

bald sie eine bestimmte Höhe erreicht hätten, auf die Sparkassen überwiesen werden. Auf diese Weise würden die Sparkassen beträchtliche Summen erhalten, die ihnen heute noch nicht zufließen. Erscheint schon hiernach eine Schädigung der Sparkassen durch die Einführung der Verzinsung der Postscheckguthaben ausgeschlossen, so weist Heber für fast alle Staaten nach, daß die Privatsparkassen auch nach Einrichtung der Postsparkassen sich weiter günstig entwickelt und von der Postsparkasse im Laufe der Zeit sogar große Vorteile gehabt haben. „Die letztere zwang sie", so sagt er,[1]) „durch ihr Beispiel, mehr Filialen zu eröffnen, ihre Geschäftsstunden auszudehnen und auch sonst ihren Sparern mehr Bequemlichkeiten zu bieten. Daß sie dadurch mehr Zulauf erhielten, liegt auf der Hand. Ferner zogen die Postsparkassen überall die kleinen Sparer, die mehr auf Sicherheit als auf hohe Zinsen sahen, an sich und nahmen den Privatsparkassen somit die teure Kleinarbeit ab. Man kann mit ruhigem Gewissen sagen, daß die Postsparkassen überall die Privatsparkassen in wirksamer Weise ergänzen, ja sogar, daß sie eine notwendige Ergänzung derselben sind, da sie es hauptsächlich auf die armen Leute abgesehen haben, während die Privatsparkassen im Laufe der Zeit immermehr davon abgekommen sind, die kleinen Kapitalien an sich zu ziehen." Als treffendstes Beispiel führt Heber Österreich und Finnland an, wo im Jahre 1904 das durchschnittliche Sparguthaben bei den Privatsparkassen 1096 Mark und 511 Mark, bei den Postsparkassen dagegen nur 98 Mark und 76 Mark betrug.[2])

Daß die Erziehung der ärmeren Bevölkerungschichten zum Sparen von hervorragender wirtschaftlicher Bedeutung ist, bedarf keines Beweises. Die Allgemeinheit hat hiervon einen doppelten Vorteil; einmal wird eine niedere Bevölkerungsklasse mehr auf sich selbst gestellt; zum anderen kommen die frei werdenden Summen dem gesamten Wirtschaftsleben zugute.

Neben den genannten Vorteilen würde eine Verzinsung der

[1]) Heber a. a. O. S. 123/24.

[2]) In demselben Sinne äußert sich der frühere Unterstaatssekretär im Reichs-Postamte Fischer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage Band 6, Artikel „Postsparkassen" (neu bearbeitet von Aschenborn).

Guthaben den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr selbst fördern. Die Zahl der Teilnehmer würde aus den erörterten Gründen erheblich zunehmen. Sodann ist zu erwarten, daß die Guthaben nicht so schnell wie bisher abgehoben würden, um zinstragende Anlage zu suchen, und daß infolgedessen die Guthaben nicht so niedrig gehalten werden, daß es zur Ausführung einer Überweisung erst einer Einzahlung bedarf. Auch hierfür finden wir im Auslande den Beweis. In Österreich und Ungarn betrug bei der Verzinsung von 2 v. H. das durchschnittliche Guthaben der Postscheckteilnehmer Ende 1910 rund 3800 und 4600 Kronen [1]) gegen 2000 Mark bei uns i. J. 1911. Würden schon durch die Zunahme der Konten die Stammeinlagen und damit die verfügbaren Gelder vermehrt, so trägt hierzu in höherem Maße die Verstärkung der Einzelguthaben bei. Beides aber führt zur Steigerung der Zinseinnahmen.

Welche Nachteile die Zinslosigkeit hat, hat schon vor der Einführung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs Heber hervorgehoben; er urteilt über den i. J. 1908 vom Reichstag angenommenen Entwurf (vgl. S. 7) wie folgt [2]): „Es ist bedauerlich, daß die Regierung nicht eine Verzinsung, etwa 1,5—2 v. H., vorgeschlagen hat; denn ohne eine solche wird die neue Einrichtung nur dem Namen nach ein Postscheck- und Giroverkehr sein und die Bedeutung, die sie sonst für Deutschland haben müßte, auch nicht im entferntesten zu erlangen vermögen. Die niedrigen Gebühren, wie sie gegenüber dem Postanweisungsverkehr bestehen, werden ja eine ganze Menge von Personen bewegen, sich ein Konto eröffnen zu lassen, aber die Zahl der Teilnehmer wird doch immer nur relativ gering bleiben, denn es wäre zu naiv, zu glauben, daß jemand, der über keinen allzu großen Zahlungsverkehr verfügt, der Post auch noch eine unverzinsliche Stammeinlage von 100 Mark belassen sollte. Und dabei ist doch eine möglichst große Teilnehmerzahl überhaupt erst die Grundlage, auf der sich ein wirksamer Postscheck- bezw. Überweisungsverkehr aufzubauen vermag".

---

[1]) Archiv für Post und Telegraphie, Jahrgang 1911 S. 439 und 586.

[2]) Heber a. a. O. S. 186/87.

II. Verrechnung der Zahlkartengebühr durch Freimarken.

Eine Änderung in der Art der Gebührenerhebung würde den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr beliebter machen. Hierzu nimmt die Zeitschrift „Blätter für Post und Telegraphie" in Nr. 16 für 1910, wie folgt, Stellung: „Gegenwärtig tragen die Kontoinhaber alle Postscheckgebühren, nicht nur, was selbstverständlich ist, diejenigen für die Geldübermittelung untereinander und für Zahlungen aus ihren Guthaben an Nichtkontoinhaber, sondern auch diejenigen für Einzahlungen anderer auf ihr Konto mittels der Zahlkarten. Diese letzte Art der Gebührenerhebung steht mit der Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Widerspruch, daß der Schuldner im Zweifel Geld auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger zu übermitteln hat. Auch ist der Einzahler nicht in der Lage, dem Geldempfänger die Kosten zusammen mit dem Geldbetrag zu übersenden, da er nicht weiß, ob die Zuschlaggebühr bereits fällig ist, und so die Kosten nicht berechnen kann. Der Ausweg, der Geschäftsmann möge die Kosten seinem Kunden von vornherein mit in Ansatz bringen, führt auch nur selten zum Ziele. Schließlich hat die Art der Gebührenerhebung für Zahlkarten dahin geführt, daß Geschäftsleute, obwohl sie selbst ein Postscheckkonto haben, zu Zahlungen an andere Postscheckkontoinhaber statt der Giroübertragung sich der Zahlkarten bedienen, um die Gebühren den Zahlungsempfängern aufzubürden. Die Post zieht aus diesem Verfahren zwar einen Nutzen, indem ihr statt der Girogebühren die höheren Zahlkartengebühren zufließen, aber zu dem Zweck des Postscheckverfahrens, das doch in erster Linie eine Beschränkung der baren Umlaufsmittel und somit eine Verbilligung des Zinsfußes in Deutschland herbeiführen soll, steht ein solches Verfahren in direktem Widerspruch". Die Zeitschrift schlägt vor, die Gebühr für die Zahlkarten durch Aufkleben von Freimarken wie bei Postanweisungen zu verrechnen und sie so dem Einzahler aufzuerlegen. Damit würde zwar keine Gebührenermäßigung herbeigeführt, wohl aber eine Verbilligung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs für die Kontoinhaber und somit ein neuer Anreiz zum Anschluß an das Verfahren geschaffen.

III. Einführung der certified cheques.

Ein Hindernis für die allgemeine Einführung des Schecks als Zahlungsmittel im täglichen Gebrauch ist die Ungewißheit des Schecknehmers darüber, ob der Scheck eingelöst werden wird. Bei den vielen Zahlungsgeschäften, die täglich abgeschlossen werden, ohne daß Gläubiger und Schuldner sich kennen, wird Bargeld vorgezogen, weil seine Zahlkraft jedem bekannt ist und der Gläubiger sofortige Befriedigung findet. Anders bei Zahlungen mittels Schecks. Ob der Gläubiger durch die Entgegennahme eines Schecks befriedigt wird, erfährt er erst, wenn die im Scheck als Bezogene bezeichnete Bank den Scheck einlöst.

Hiergegen läßt sich zwar einwenden, daß auf den Schecks die Firma der bezogenen Bank vorgedruckt ist, und daß anzunehmen ist, daß eine Bank nur vertrauenswürdigen Personen ein Scheckkonto eröffnen und ihre Scheckformulare aushändigen wird. Auch bleibt zu berücksichtigen, daß durch die Begebung eines Schecks noch nicht Zahlung geleistet wird, daß der Scheck vielmehr nur an Zahlungsstatt gegeben wird, und daß bei Nichteinlösung des Schecks die ursprüngliche Forderung ohne weiteres bestehen bleibt.[1])

Trotzdem hat man in Amerika dem Bedenken des Schecknehmers Rechnung getragen und zur Behebung der Ungewißheit die certified cheques eingeführt. Auf diesen hat die bezogene Bank durch Namensunterschrift das Vorhandensein eines entsprechend hohen Guthabens anerkannt und versprochen, den Scheck einzulösen.[2]) Damit haftet sie dem Schecknehmer für die Einlösung. Letzterer hat einmal den Vorteil, daß er einen als zahlungsfähig bekannten Schuldner gegen sich hat. Außerdem kann ein zertifizierter Scheck von jeder Bank sofort eingelöst werden, während gewöhnliche Schecks vor der Einlösung erst an die bezogene Bank zum Anerkenntnis gesandt werden müssen, was bei Schecks auf auswärtige Banken drei bis vier Tage dauert und mit Zeit- und Zinsverlust verbunden ist.[3])

[1]) „Anweisung ist keine Zahlung" (Bürgerliches Gesetzbuch § 788).

[2]) Die Bank schreibt quer über die Vorderseite des Schecks das Wort „good" und ihren Namen oder ihre Anfangsbuchstaben.

[3]) Bericht über die Scheckkonferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Deutschland, Österreich und Ungarn in Budapest, Berlin 1908, S. 50.

In Deutschland sind diese Schecks leider noch nicht eingeführt. Es ist nicht zu verkennen, daß ihre Einführung auch die Postschecks beliebter und zum Zahlungsmittel geeigneter machen würde.

IV. Abschaffung der öffentlichen Kassen.

Wie ein Bankkonto den Privatmann von der eigenen Kassenführung befreit (vgl. S. 28), so ist der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr geeignet, die öffentlichen Kassen entbehrlich zu machen. An die Stelle der Kasse einer Behörde hätte das für die Behörde selbst zu eröffnende Postscheckkonto zu treten. Zahlungen an die Behörde würden mittels Zahlkarte, Schecks oder Überweisung auf deren Postscheckkonto, Zahlungen der Behörde selbst mittels Schecks oder Überweisung zu erfolgen haben.[1]) Das Zahlungsgeschäft würde damit den Behörden genommen, zu verbleiben hätten ihnen das Anweisungsrecht und das Rechnungs- und Prüfungswesen. Bei dem umfangreichen Zahlverkehre der öffentlichen Kassen würde hierdurch dem Post-Überweisungs- und Scheckverkehr ein weites Feld geöffnet.[2]) Immer weitere Kreise würden mit seinen Einrichtungen bekannt und neue Teilnehmer ihm zugeführt werden. Ein Anfang zur Entlastung der Kassen ist zwar schon durch deren Anschluß an den Reichsbankgiroverkehr gemacht. Allein diese Verbindung dient mehr der Versorgung der Kassen mit Barmitteln und der Abführung der entbehrlichen Einnahmen an die Hauptkassen, nicht aber überträgt sie das Zahlgeschäft von den Kassen auf die Reichsbank.[3]) Geeigneter als die Reichsbank zur Übernahme dieser Geschäfte ist der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr,

---

[1]) Voraussetzung für diese Art der Zahlungen ist, daß die Behörden das ihnen nach Art. 92 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zustehende Recht nicht in Anspruch nehmen, wonach die Gläubiger Gelder an den öffentlichen Kassen abzuholen haben.

[2]) Das Postsparkassenamt in Wien zahlt auf Anweisung der Finanzbehörden in Nieder- und Oberösterreich und Salzburg Gehälter, Ruhegehälter, Vertretungskosten, Reisekostenentschädigungen usw. aus. Die Zahl der Ruhegehaltsempfänger, an die monatlich Zahlungen zu leisten sind, betrug i. J. 1907 allein 22000 (Archiv für Post und Telegraphie, Jahrgang 1908 S. 371).

[3]) Vgl. hierzu den Aufsatz „Die bargeldlose Zahlung und die deutschen Behörden" von Buff in den Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, München, Jahrgang 1907 S. 788.

der durch die Postanstalten in allen Orten vertreten ist. Als Vorteile des Verfahrens sind zu nennen: Ersparnis der Unterhaltungskosten für die Kassenbehörden, Nutzbarmachung der sonst brach liegenden Kassenbestände, deren Höhe Schortmann[1]) nach von Stein auf 10 v. H. der Staatseinnahmen angibt, Herabsetzung des Bankzinsfußes, Einschränkung des Bargeldumlaufs, Ausgestaltung des Scheckverkehrs. Schortmann kommt zu dem Schluß,[2]) daß das deutsche Kassenwesen vor allem an der großen Anzahl öffentlicher Kassen krankt, und erinnert daran, daß schon bei der Gründung der Reichsbank der Abgeordnete Bamberger gefordert habe, daß „weder eine preußische Regierung Geld in ihrer Kasse haben solle, noch das Reich in seiner Kasse, und daß die Gelder da zusammenfließen müßten, wohin sie gehörten, in das öffentliche Geldreservoir".[3])

Daß die Erledigung der Geschäfte einer öffentlichen Kasse durch die Bank in der Tat möglich ist, dafür bietet die Stadtgemeinde Halle (Saale) ein treffendes Beispiel. Der Magistrat dieser Stadt hat mit einem Bankhause einen Vertrag geschlossen, wonach alle bei der Stadtkasse entbehrlichen Gelder gegen Verzinsung bei täglicher Kündigung an das Bankhaus abgeführt und erforderlichenfalls Mittel von diesem zur Verfügung gestellt werden. Dieses Verfahren hat sich seit über dreißig Jahren bewährt und die Stadtkasse in die angenehme Lage versetzt, ihren jährlich fünfzig bis sechzig Millionen umfassenden Geschäftsverkehr mit einem sehr kleinen Geldbestande führen zu können und aus ihren übrigen Beständen einen erheblichen Zinsgewinn (jährlich 15 000 bis 25 000 Mark) herauszuwirtschaften.[4])

Auch andere Gemeinden lassen wichtige Kassengeschäfte durch Banken besorgen, so z. B. die Stadt Berlin u. a. durch den Berliner Kassenverein, die Stadt Frankfurt (Main) u. a. durch die Frankfurter Bank, die Stadt Elberfeld u. a. durch die Bergisch-

---

[1]) Schortmann, Die Zentralnotenbanken im Dienste der staatlichen Kassenverwaltung, Stuttgart 1910, S. 7/8.

[2]) Schortmann a. a. O. S. 111.

[3]) Schortmann a. a. O. S. 9.

[4]) Buff, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland, München 1907, S. 29.

Märkische Bank, die Stadt Dortmund u. a. durch die Essener Kreditanstalt, die Stadt Königsberg (Pr.) durch die Reichsbank.[1])

Eine ähnliche Stellung könnte der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr den staatlichen Behörden gegenüber einnehmen. Wenn auch das Bankhaus in Halle für alle Einzahlungen der Stadtkasse Sicherheit stellen muß, so würde eine derartige Geschäftsverbindung mit einem Privatunternehmen der Stellung einer staatlichen Kasse nicht entsprechen. Zudem werden bei den staatlichen Kassen bedeutend höhere Beträge umgesetzt, so daß nur wenige Bankhäuser in der Lage und auch bereit sein würden, die erforderlichen Sicherheiten zu stellen. Im Post-Überweisungs- und Scheckverkehr aber ist eine Sicherstellung für die Einzahlungen nicht erforderlich.

V. Vermehrung der Postscheckämter.

Zu einer bedeutenden Erhöhung der Teilnehmerzahl am Post-Überweisungs- und Scheckverkehre dürfte eine Vermehrung der Postscheckämter führen, ein Wunsch, der aus der Handelswelt immer wieder laut geworden ist. Die Teilnehmer am Orte eines Postscheckamts genießen manche Vorteile gegenüber den anderen Postscheckkontoinhabern; sie können Barbeträge in dem Augenblicke, wo sie sie brauchen, unmittelbar bei der Kasse des Postscheckamts abheben oder auf ihr Reichsbankgirokonto überweisen; die auswärtigen Kontoinhaber dagegen müssen die Schecks brieflich einsenden und erleiden so bei den großen räumlichen Ausdehnungen der Postscheckamtsbezirke[2]) eine Verzögerung bis zu zwei Tagen; zudem müssen letztere ihre Briefe an das Postscheckamt frankieren, während sie die Ortsansässigen durch ihre Angestellten überbringen lassen können oder bei Benutzung der Post nur die Ortsgebühren zu entrichten brauchen. In Ausnahmefällen können die Kontoinhaber am Platze schon im Laufe des Tages Auskunft über die neuen Eingänge mündlich beim Postscheckamt einholen, die Benachrichtigungen in den Bezirk (Konto-

---

[1]) S. 51 Anm. 3.

[2]) vgl. S. 8 Anm. 1, 2 u. 3 und S. 55 Anm. 4.

auszüge) gehen dagegen stets abends ab und liegen erst am folgenden Tage dem Kontoinhaber vor.

Welchen Einfluß diese Vorzüge auf die Beteiligung am Post-Überweisungs- und Scheckverkehr ausüben, zeigt deutlich ein Vergleich der Teilnehmerzahlen an Orten mit Postscheckämtern gegenüber anderen Orten. So hatte nach dem Verzeichnis der Kontoinhaber am 1. Januar 1912 Danzig[1] (170347)[3] 421 Kontoinhaber, die bedeutenderen Städte Stettin[2] (236145) und Königsberg i. Pr.[2] (245853) deren nur 367 und 250. Karlsruhe i. Bad.[1] (134161) übertraf mit 498 Kontoinhabern Straßburg i. E.[2] (178913) um 55 Konten. Die Stadt Cöln[1] (516167) zählte allein so viele Teilnehmer wie die bedeutenden Handelsplätze Barmen[2] (169201), Crefeld[2] (129412), Dortmund[2] (214333), Düsseldorf[2] (357702) und Elberfeld[2] (170118) zusammengenommen, nämlich 2320; dabei betrug ihre Einwohnerzahl nur halb so viel wie die Gesamteinwohnerzahl dieser Städte. Dresden[2] (546882) hatte 1348, Leipzig[1] (587635) dagegen 2057 Konten, also um die Hälfte mehr.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Österreich.[4]

Die Reichs-Postverwaltung hat sich bisher gegenüber dem Verlangen nach Vermehrung der Postscheckämter ablehnend verhalten. Sie begründet dies damit, daß die Teilung der Postscheckamtsbezirke den Überweisungsverkehr, dessen Pflege die Hauptaufgabe des Postscheckwesens bilde, zum Teil erheblich verlangsamen sowie den Betrieb verteuern würde. Während gegenwärtig die bei einem Postscheckamt eingehenden Überweisungen noch an demselben Tage in Last- und Gutschrift gebucht würden und die Empfänger die Nachricht hierüber schon am nächsten Morgen erhielten, müßte bei Einrichtung z. B. eines zweiten Postscheckamts in einem Postscheckamtsbezirk eine große Anzahl der Überweisungen jedesmal beide Postscheckämter hintereinander, das eine zum Zwecke der Lastschrift, das andere wegen der Gutschrift, durchlaufen,

[1]) Ort mit Postscheckamt.

[2]) Ort ohne Postscheckamt.

[3]) Die Zahlen in Klammern hinter den Städtenamen geben die Einwohnerzahl nach dem Stande vom 1. Dezember 1910 an.

[4]) Heber a. a. O. S. 158.

bevor der Kontoauszug gefertigt und abgesandt werden könnte. Den Empfängern der Überweisungen würde der Kontoauszug dann 24 Stunden später als gegenwärtig zugehen.[1]) Außerdem beruft sich die Postverwaltung auf die Erfahrungen der Schweiz. Die schweizerische Postverwaltung, die bis Ende 1911 23[2]) Postscheckbureaus eingerichtet hat, hebt in ihrem Jahresbericht für 1909 hervor, daß jedes neue Bureau nicht unerhebliche, mit dem Mehrverkehre nicht im Verhältnis stehende Ausgaben verursache und der Dienst sich immer schwieriger gestalte, je mehr Bureaus eingerichtet würden; sie sei deshalb der Ansicht, daß aus finanziellen und betriebstechnischen Gründen in der Einrichtung neuer Postscheckbureaus Zurückhaltung geboten sei.[3])

Inwieweit die Erfahrungen der Schweiz auf das Reichspostgebiet zutreffen würden, das auf einem zehnmal größeren Gebiete noch nicht halb so viele Postscheckämter eingerichtet hat,[4]) läßt sich ohne nach einheitlichen Grundsätzen in den beiden Ländern vorgenommene Ermittelungen über die finanziellen Ergebnisse nicht beurteilen. Mit welchem finanziellen Erfolge der deutsche Post-Überweisungs- und Scheckverkehr bisher gearbeitet hat, steht nicht einwandfrei fest. Die von der Postverwaltung für die ersten drei Geschäftsjahre angestellten Berechnungen haben, wie S. 40 ausgeführt ist, von vielen Seiten Angriffe erfahren. Diejenigen Kreise, die eine Herabsetzung der Gebühren anstreben, haben unter teilweiser Verwendung der amtlichen Unterlagen schon für 1910 einen Überschuß nachgewiesen, während der amtliche Geschäftsbericht das Gegenteil ergibt. Beide Berechnungsarten kranken daran, daß sie angenommene Zahlen einstellen und auch einstellen müssen, da z. B. die bei den Postanstalten für den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr erforderlichen Aufwendungen sich zahlenmäßig nicht

---

[1]) Bescheid des Reichs-Postamts auf einen Antrag auf Einrichtung eines Postscheckamts in Dortmund (Blätter für Post und Telegraphie, 7. Jahrgang Nr. 9).

[2]) Deutsche Verkehrszeitung Nr. 17 für 1912.

[3]) Deutsche Verkehrszeitung Nr. 27 für 1910.

[4]) Im Reichspostgebiet erstreckt sich ein Postscheckamtsbezirk durchschnittlich auf fast 50000 qkm, der Bezirk des Postscheckamts in Berlin auf rund 70000 qkm, derjenige von Danzig sogar auf 88000 qkm; dagegen beträgt der Gesamtflächeninhalt der Schweiz nur rund 41000 qkm.

erfassen lassen. M. E. kann die Reichs-Postverwaltung zu einem einwandfreien Ergebnisse nur dadurch gelangen, daß sie zunächst einige (vielleicht drei) Postscheckämter neu einrichtet und das sich dann zeigende Jahresergebnis den bisherigen Erfolgen gegenüberstellt. Selbst bei einem finanziellen Rückgange dürfte dann aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Postscheckämter, wie nachgewiesen, den Ortsansässigen erhebliche Vorteile bringen, die schließlich auch der Allgemeinheit zugute kommen.

Schluß.

I. Die Postscheckeinrichtungen des Auslands.

Es erübrigt noch, auf die Postscheckeinrichtungen des Auslands kurz einzugehen.

Als Vorbild für unseren Postscheckdienst hat der österreichische Postscheckverkehr, zum Teil auch der schweizerische, gedient. Der Postscheckverkehr in Österreich[1]) ist am 6. November 1883 eingeführt und der seit Januar desselben Jahres bestehenden Postsparkasse angegliedert worden. Da er sich in seinem 25jährigen Bestehen bewährt hatte, konnten ihm unsere Einrichtungen unbedenklich nachgebildet werden. Dies ist bis auf einige Abweichungen, die im folgenden erörtert werden sollen, geschehen. Österreich hat nur ein Postscheckamt, das K. K. Postsparkassenamt in Wien. Die Guthaben werden mit 2 v. H. verzinst. Die Gebühren sind — eine Folge der Verzinsung — erheblich höher. So beträgt die Steigerungsgebühr für die Barrückzahlungen bei Beträgen bis 6000 Kronen $^1/_4$ v. T., darüber $^1/_8$ v. T., die Überweisungsgebühr 4 Heller für jede Buchung (sowohl für die Lastschrift als auch für die Gutschrift). Auch die Preise für die Formulare sind ziemlich hoch: ein Erlagschein (Einzahlungschein) kostet 2 Heller, ein Scheckformular 6 Heller (wovon 4 Heller auf Stempelgebühren entfallen), ein Briefumschlag zur Einsendung der Schecks 0,6 Heller. Für die Niederschrift von Mitteilungen auf der Rückseite der Erlagscheine ist eine Gebühr von 5 Heller zu

[1]) Archiv für Post und Telegraphie, Jahrgang 1908 S. 361 ff.

verrechnen. Der österreichische Postscheckverkehr steht mit Banken des In- und Auslands im Überweisungsverkehr, so mit der Österreichisch-Ungarischen Bank, der Königlich Ungarischen Postsparkasse, der Deutschen Bank in Berlin, der Banca Commerciale Italiana in Mailand, der Londoner Filiale der K. K. priv. Österreichischen Länderbank, der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich, der Société Générale in Paris und der Société Générale in Brüssel.[1]) Seit dem Beitritte des Postsparkassenamts zum Wiener Saldierungsverein am 1. März 1898 werden von den Kontoinhabern Wechsel, Schecks, Anweisungen, Kreditbriefe, Zinsscheine, Rechnungen und andere Forderungsurkunden, die auf einen bestimmten Betrag lauten und in Wien zahlbar sind, zur Einziehung übernommen, auch Gold- und Silbermünzen und ausländische Noten unter der Bedingung umgewechselt, daß die Beträge den Konten der Auftraggeber gutzuschreiben sind. Auf staatswirtschaftlichem Gebiet erwirbt sich das Postsparkassenamt dadurch große Verdienste, daß es für Rechnung der Kontoinhaber Wertpapiere ankauft, in Verwaltung nimmt und ins Staatsschuldbuch eintragen läßt. Hierdurch ist es ihm gelungen, die österreichischen Renten volkstümlich zu machen und zur Hebung des Kurses der Staatspapiere beizutragen. Auch an der Unterbringung von Staatsanleihen hat es sich erfolgreich betätigt.

In Ungarn ist der Scheckverkehr i. J. 1890 bei der Königlich Ungarischen Postsparkasse in Budapest eingerichtet worden. Es besteht ein Überweisungsverkehr mit der Österreichisch-Ungarischen Bank, der Nationalbank in Berlin, der Banca Commerciale Italiana in Mailand, mit dem Schweizerischen Bankverein in Basel, mit der Londoner Filiale der Diskontobank in Berlin, mit der Société Générale in Paris und mit der Banque Internationale de Bruxelles. Außerdem ist die Postsparkasse Mitglied des Budapester Saldierungsvereins.[2]) Auch sonst ist der ungarische Scheckverkehr dem österreichischen nachgebildet; ein weiteres Eingehen darauf erübrigt sich daher.

---

[1]) Nach dem Rechenschaftsberichte des Postsparkassenamts sind durch diese Banken im Jahre 1910 139,6 Millionen Kronen umgesetzt worden (Blätter für Post und Telegraphie, 7. Jahrgang Nr. 13).

[2]) Archiv für Post und Telegraphie, Jahrgang 1911 S. 438/40.

Auch für die Schweiz[1]) hat der österreichische Postscheckverkehr als Vorbild gedient. Der schweizerische Postscheckdienst ist am 1. Januar 1906 unter Einrichtung von 11 Postscheckbureaus[2]) eingeführt worden. Die Verzinsung beträgt 1,8 v. H. Die Benachrichtigungen der Teilnehmer über die auf den Konten ausgeführten Lastschriften erfolgen kostenlos zweimal monatlich, wöchentlich nur gegen eine Gebühr von 50 Cts. Die schweizerische Postverwaltung steht mit dem Schweizerischen Bankverein in London im Überweisungsabkommen. Sonst weicht das Verfahren vom österreichischen nicht wesentlich ab.

Bei der Postsparkasse der englischen Kolonie Sierra Leone[3]) ist seit 15. Juli 1907 ein Postscheckdienst eingeführt. Jeder Sparer kann mittels Schecks zugunsten eines anderen über sein Sparguthaben verfügen. Das Verfahren ist umständlich, da bei Ausstellung eines Schecks das Sparbuch mitgebracht werden muß.

In letzter Zeit ist der Postscheckdienst in Bosnien-Herzegowina durch Gesetz vom 28. Juni 1911 mit einer Postsparkasse in Sarajewo[4]) und im Großherzogtume Luxemburg am 1. Oktober 1911[5]) eingeführt und im ersteren Lande den Verfahren in Österreich und Ungarn, im letzteren dem deutschen Verfahren nachgebildet worden. Der Zinssatz wird durch besondere Verordnungen festgesetzt.

II. Die Post als „Clearinghaus der Welt".

Je mehr Staaten den Postscheckverkehr in ihrem inneren Dienst einführen, um so mehr Aussicht besteht, den internationalen Postgiroverkehr, wie wir ihn S. 20 ff. kennen gelernt haben, weiter auszudehnen. Daß hierfür ein Bedürfnis besteht, ergibt sich daraus, daß staatliche Postscheckeinrichtungen, wie in Österreich, Ungarn und der Schweiz, in Ländern, die den Dienstzweig noch nicht kennen, Verbindungen mit Privatbanken angeknüpft haben.[6]) Den

[1]) Heber a. a. O. S. 151—153.

[2]) Ende 1911 waren es deren 23 (vgl. S. 55).

[3]) Heber a. a. O. S. 155.

[4]) Blätter für Post und Telegraphie, 7. Jahrgang Nr. 13.

[5]) Blätter für Post und Telegraphie, 7. Jahrgang Nr. 14.

[6]) Vgl. Abschn. I. Außerdem besteht ein solcher Dienst zwischen Frankreich und Belgien, Frankreich und Italien, Belgien und den Niederlanden (Semmelroth,

internationalen Postgiroverkehr auf weitere Länder auszudehnen, kann Schwierigkeiten nicht bereiten. Verbindet doch fast alle Länder der Erde ein gemeinsames Band, der Weltpostverein.[1]) Während sich die Mitglieder dieses Vereins den Bestimmungen des Weltpostvertrags, durch den im wesentlichen der Briefverkehr geregelt wird, alle unterworfen haben, sind über den Austausch von Paketen, Postanweisungen, Zeitungen usw. besondere Übereinkommen geschlossen worden, denen nur diejenigen Staaten angehören, die den betreffenden Dienstzweig für den Bereich ihrer inneren Verwaltung eingeführt haben. Ebenso wäre es möglich, für einen internationalen Überweisungsdienst ein Sonderabkommen unter denjenigen Staaten abzuschließen, die einen einheimischen Postscheckverkehr bereits eingeführt haben. Dieses Übereinkommen hätte gegenüber dem bereits bestehenden internationalen Postgiroverkehre den Vorzug, daß seine Mitglieder miteinander ohne weiteres in Überweisungsverkehr treten könnten, während jetzt jedes Land mit jedem anderen ein besonderes Abkommen treffen muß. Irgendwelche Schwierigkeiten für den Verkehr oder für die Abrechnung über die überwiesenen Beträge sind nicht zu besorgen, nachdem im internationalen Postanweisungsverkehre bereits ein Vorbild geschaffen worden ist, an dem zurzeit über 30 Staaten teilnehmen.[2]) Der internationale Post-Überweisungs- und Scheckverkehr könnte auf diese Weise, unter Ausschaltung des Postanweisungsverkehrs, zum Träger des gesamten Zahlungsverkehrs werden.

Ein möglichst viele Staaten umfassender internationaler Postgiroverkehr hätte noch einen zweiten Vorteil von höchster Bedeutung. Der Güteraustausch, der die Länder der Erde einander näher bringt, hat sie dahin geführt, auf den verschiedensten Gebieten Verträge zur Herbeiführung einheitlicher Regelung gemein-

---

Untersuchungen über die Grundlagen und die Organisation des internationalen Zahlungsverkehrs der Post, Gießen 1910, S. 15 Anm. 8).

[1]) Abgeschlossen am 9. Oktober 1874 in Bern ist der Weltpostvertrag zuletzt am 26. Mai 1906 in Rom erneuert worden.

Dem Weltpostvereine gehören zurzeit noch nicht an: Afghanistan, Arabien, China, Marokko, Britisch-Nyassaland, Nordnigeria, Rhodesia und einige britischen Inselgruppen in der Südsee (Archiv für Post und Telegraphie, Jahrgang 1912 S. 47).

[2]) Briefposttarif S. 75 ff.

samer Angelegenheiten zu schließen. So gibt es, um nur einige zu nennen, internationale Vereinigungen für Maße und Gewichte, zum Schutze des gewerblichen und literarischen Eigentums, für Erdmessung, für Eisenbahnfrachtverkehr usw.[1]) In vielen solcher Verbände ist eine Abrechnung unter den Mitgliedern erforderlich. Diese Abrechnungen erfolgen natürlich in jeder Vereinigung selbständig und unabhängig von denen der anderen Vereine. Ein internationaler Postgiroverkehr könnte mit einem Schlage eine durchgreifende Vereinfachung schaffen. Jede Vereinigung brauchte nur dem Postscheckverkehr im Heimatland als Teilnehmer sich anzuschließen und könnte dann durch eine einfache Giroüberweisung jedem anderen Lande gegenüber eine Schuld begleichen. Das gilt auch für den internationalen Postanweisungsverkehr. Zurzeit erfolgt — abgesehen von einigen an einem besonderen Abrechnungsverfahren teilnehmenden Staaten — in diesem internationalen Dienstzweige der Ausgleich der aus der monatlichen Abrechnung zwischen je zwei Ländern sich ergebenden Forderung in Goldgeld des Gläubigerlandes mit Wechsel auf Sicht oder kurze Sicht, die auf die Hauptstadt oder einen Handelsplatz dieses Landes gezogen sind, auf Kosten der schuldenden Verwaltung.[2])

Ersparnis an Kosten und Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens würden die Vorzüge eines Ausgleichs durch Giroüberweisung sein.

Eine bedeutende Förderung dürfte der internationale Postgiroverkehr durch die Schaffung eines Weltscheckrechts erhalten. An Vorkämpfern für diese Frage fehlt es nicht.[3]) Ein Anfang zur einheitlichen Regelung des Scheckrechts ist dadurch gemacht, daß unser deutsches und das ungarische Scheckgesetz dem österreichischen nachgebildet sind und mit ihm in den Grundzügen

---

[1]) Deutsche Verkehrszeitung Nr. 9 für 1909.

[2]) Schon i. J. 1891 mußten von 11 am internationalen Postanweisungsdienste teilnehmenden Verwaltungen monatlich 110 Abrechnungen aufgestellt und zur Begleichung der aus je 2 Abrechnungen sich ergebenden Schuldbeträge 55 Wechsel angekauft, übersandt und veräußert werden (Archiv für Post und Telegraphie, Jahrgang 1891 S. 360).

[3]) Vgl. Georg Cohn im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, Jena 1911, Band 7, Artikel „Scheck".

übereinstimmen. Um diese Vereinheitlichung hat sich der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein insofern ein Verdienst erworben, als er für den 8. und 9. November 1907, als in Deutschland und Ungarn den gesetzgebenden Körperschaften Scheckgesetzentwürfe zur Beschlußfassung vorlagen, eine Scheckkonferenz nach Budapest einberufen und unter Mitwirkung namhafter Gelehrter möglichste Anlehnung an das österreichische Scheckgesetz empfohlen hat.[1])

Die Durchführung eines internationalen Postgiroverkehrs, in dem alle Länder der Erde ihre gegenseitigen Zahlungen bargeldlos ausgleichen könnten, würde die Post zum „Clearinghaus der Welt" machen.[2])

---

[1]) Vgl. S. 50 Anm. 3.

[2]) Semmelroth a. a. O. S. 133.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Ich, Richard Oskar Paul Senftleben, wurde als Sohn des Königlichen Bahnmeisters Ernst Senftleben und seiner Ehefrau Emilie geb. Kreuschmer am 29. Januar 1874 in Seiffersdorf, Kr. Sorau (Niederlausitz), geboren. Ich bin Preuße und evangelischer Konfession.

In den Jahren 1880 bis 1885 besuchte ich die Volksschule und dann neun Jahre lang das Realgymnasium in Sprottau. Ostern 1894 erhielt ich das Zeugnis der Reife. Im Sommersemester 1894 bezog ich die Universität in Breslau.

Am 1. Januar 1895 trat ich in den höheren Post- und Telegraphendienst als Posteleve ein und bestand am 25. März 1898 die Prüfung zum Postpraktikanten und am 30. Januar 1904 die höhere Verwaltungsprüfung für den Post- und Telegraphendienst. Seit 1907 bin ich bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Danzig beschäftigt.

Vom Wintersemester 1909/10 ab habe ich vier Semester lang der Königl. Technischen Hochschule in Danzig als Studierender und im Wintersemester 1911/12 der Universität in Königsberg (Pr.) als Hospitant angehört.